

Declaratorische
B e s t i m m u n g e n
u n d
A n m e r k u n g e n
z u m
S c h l e s i s c h e n
L a n d s c h a f t s - R e g l e m e n t .

Z u s a m m e n g e s t e l l t

von

dem **General - Landtage**
im **Jahre 1824.**

Breslau,
gedruckt bei **Wilhelm Gottlieb Korn.**
1827.

1870-1871

1872-1873

1874-1875

1876-1877

1878-1879

Theil I. Cap. I. §. 3. 4. 10. 11.

Erfahrung, Zitterereignisse und die allgemeine Gesetzgebung haben es nothwendig gemacht, mehrere Stellen des Schlesiſchen Landſchafts-Reglements näher zu beſtimmen, mit den allgemeinen Geſetzen in Vergleichung zu ſtellen, und Anordnungen beizufügen, welche zur Sicherung des Betriebes für erforderlich geachtet worden. Der mit allerhöchſter Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät im Jahre 1824 ſtatt gehabte landſchaftliche General-Landtag hat demnach dieſe, auf verfaſſungsmäßigem Wege zu ſtande gekommenen, und die ſich ergebenden gemeingefeſſlichen Beſtimmungen nachſtehend zuſammengeſtellt, und darin auch dasjenige aufgenommen, was die declaratoriſchen Beſtimmungen vom 20. Februar 1775 bereits an die Hand geben, ſo daß letztere durch die gegenwärtige Sammlung entbehrlich geworden.

I. Wenn den landſchaftlichen Abſchätzungs-Grundsätzen gemäß die Anſchaffungs-Preiſe abgängiger Inventarien-Stücke, oder die zur Beſtreitung anderer nothwendiger Reſtabliſſements erforderlichen Koſten von dem Capitale der Lare abzuziehen ſind: ſo können dem Beſitzer des abgeſchätzten Gutes auf Verlangen Pfandbriefe zur Hälfte des Betrages der ſonach zu machenden Abzüge ausgefertigt werden: es müſſen ſelbige jedoch ſo lange im landſchaftlichen Deposito bleiben, bis er ausweiſet, daß das Inventarium gehörig ergänzt, oder das Reſtabliſſement erfolgt ſey, oder bis von Seiten der Landſchaft Sicherheits-Maaßregeln getroffen ſind, daß die zu verabſolgenden Pfandbriefe zu keinem anderen, als dem beſtimmten Behuf verwendet werden.
Declaratoriſche Beſtimmungen von 1775 Nro. III.

II. Die Pfandbriefe werden ohne Unterſchied, den Inhabern nicht mehr mit fünf, ſondern ſeit dem Jahre 1787 nur mit vier pro Cent in halbjährigen Ratts verzinſet. Dieſer auf vier pro Cent feſtgeſetzte Zinſenfuß ſoll jedoch durch Beſchlüſſe der Landſchaft nicht weiter erniedriget werden.
Engerer Ausſchuß von 1787. Königl. Cabinets-Ordre vom 12. October 1787.

III. Die Pfandbriefe werden ohne Unterſchied von den Schuldnern mit vier pro Cent nebst dem Quittungs-Groſchen verzinſet.

Siehe vorſtehend Nro. II.

IV. 1. Ein der Landſchaft kündigender Debitor hat nicht nöthig, $\frac{1}{5}$ des gekündigten Betrages in kleinen Pfandbriefen bis incl. 100 Rthlr. abzulöſen, ſondern es ſteht ihm ganz frey, die Nummern der von ihm abzulöſenden Pfandbriefe ſelbſt zu wählen.

Engerer Ausſchuß von 1813. VI.

2

2. Es

2 Th. I. Cap. I. §. 12. 13. 14. Cap. II. §. 1. 5. 8. 9. 10. Th. II. Cap. I. §. 1.

2. Es steht bey der Aufnahme neuer Pfandbriefe dem Gutsbesitzer frey, bis auf ein Fünftheil derselben kleine Pfandbriefe von 100 Rthlr. und darunter zu verlangen, so lange nicht ein Engerer Ausschuss den Kurs dieser kleinen Pfandbriefe dem der größeren gleich findet, und deshalb diese Befugniß wieder auf $\frac{1}{5}$ beschränkt.

General-Landtag von 1824.

§. 12. 13. 14. V. Siehe Theil III. Cap. VI. und oben Nro. II. und III.

Cap. II. §. 1. VI. Wegen der Besitzfähigkeit siehe Edict vom 9. October 1807 §. 1.

§. 5. pag. 6. VII. Die Pfanndbriefung von Fidei-Commis- Lehn- und dergleichen Gütern findet nicht statt, wenn der Consens der Agnaten und respective des Ober- Lehnsherrn in die Aufnahme der Schuld in der Art bedingt ist, daß die successive Zurückzahlung bey Verlust des Real-Rechts erfolgen solle.

Königl. Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1821. Engerer Ausschuss von 1821.

§. 8. pag. 5. VIII. Wegen Secularisation der geistlichen Güter conf. Edict vom 30. Octbr. 1810.

§. 9. pag. 7. IX. 1. Die Königlichen Aemter sind vermöge des Königlichen Edicts und Hausgesetzes vom 17. Decbr. 1808 und des General-Landtages vom 2. März 1809. der Landschaft incorporirt.

2. Auch die Kammerer-Güter können in den landschaftlichen Verband aufgenommen werden, unter der Bedingung, daß sie durch eine bündige Erklärung der General-Garantie unterworfen werden, und einen auszumittelnden Beitrag zum Eigenthümlichen Fond leisten.

Königl. Cabinets-Ordre vom 20. Octbr. 1815. Engere Ausschuss von 1815. 1816.

§. 10. pag. 7. X. 1. Total dismembrierte Güter erhalten keinen Pfandbriefs-Kredit.

Siehe Nro. LV. 1.

2. In Folge der Königl. Verordnung vom 26. Decbr. 1808, wonach die Landes-Justiz-Collegia (in Schlessen sonst Ober-Amts-Regierungen) den Titel Ober-Landes-Gerichte angenommen haben, ist den ehemahls so benannten Mediat-Regierungen die Benennung von Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichten geworden.

Th. II. Cap. I. XI. 1. Durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 14. März 1791 ist den Ständen unter Vorbehalt der Stellung eines Commissarii regii ein besonderer General-Landschafts-Director bewilliget und ihnen nachgelassen worden, dazu drey Subjecte zu erwählen, und Sr. Königl. Majestät vorzuschlagen. Derselbe hat die in den folgenden §§. 2. bis 6. erwähnten Pflichten zu erfüllen. Seine Amtszeit ist auf 6 Jahre bestimmte.

Engerer Ausschuss von 1792.

2. Eid des General-Landschafts-Directoris:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schlessischen General-Landschafts-Director erwählt und allerhöchsten Orts ernannt worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, auch in diesem meinem Posten, als ein getreuer Vasall jederzeit hold, unterthänig und gewärtig seyn will. Ferner schwöre ich, den Pflichten des mir anvertrauten Amtes nach Vorschrift des Landschafts-Reglements und der mir erteilten speciellen Instruction, gewissenhaft und ohne alle Nebenabsichten nachkommen; den Nutzen und das Beste sowohl der gemeinen Landschaft insbesondere, als des Staats überhaupt, insofern die landschaftlichen Operationen Einfluß darauf haben, auf alle Weise befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, davon abwenden, auf eine genaue Befolgung der Grundsätze des Systems überall halten, und dahin sehen zu wollen, daß nirgendwo etwas diesen Grundsätzen entgegen, vorgenommen werde, damit auf solche Weise der Kredit der Landschaft auf einem festen und dauerhaften Fuße beständig erhalten

erhalten bleiben möge; überhaupt aber in meinem ganzen Amte mich so zu betragen, wie solches einem rechtschaffenen und gewissenhaften General-Landschafts-Director und redlichen Manne wohl ansteht, eignet und gebühret; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc.

Ministerial-Verhandlung vom 20. Aug. 1804.

XII. Das Hauptlandschafts-Collegium führt statt der ehemaligen Benennung: Hauptlandschafts-Commission, den Titel: „Schlesische General-Landschafts-Direction“ und hat zu ihrem Chef den General-Landschafts-Director. Cap. II. S. 1. pag. 8.

Extraord. Engerer Ausschuss von 1791. und Engerer Ausschuss von 1792.

XIII. 1. Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt, und es ist bey Ablauf dieser Zeit den betreffenden Fürstenthums-Collegiis Behufs einer anderweitigen Wahl Anzeige zu machen. S. 2. pag. 8.

2. Wenn derjenige, welcher gewählt worden, die Wahl nicht annehmen kann, oder will, so ist nicht derjenige, welcher nächst ihm die meisten Stimmen hat, für gewählt zu achten, sondern eine neue Wahl zu veranstalten.

General-Landtag von 1824.

XIV. Das Incolat hat zu Folge Edicts vom 9. Octbr. 1807. aufgehört. S. 4. pag. 8.

XV. 1. Dem General-Landschafts-Syndicus steht in allen Fällen ein *Votum consultativum* zu. Wenn in Zeiten, wo der General-Landschafts-Director abwesend ist, und nur zwey Repräsentanten gegenwärtig sind, Fälle vorkommen sollten, welche keinen Aufschub leiden, so soll das *Votum* desjenigen Repräsentanten, welchem das consultative *Votum* des General-Landschafts-Syndici beitrifft, das Uebergewicht haben. S. 6. 7. pag. 9.

Extraord. Engerer Ausschuss von 1791. und extraord. Engerer Ausschuss von 1804.

2. Da der General-Landschafts-Syndicus, so wie die Fürstenthums-Syndici, eine beratende Stimme im Collegio haben, so sind selbige den Subalternen fernerhin nicht beizurechnen.

Engerer Ausschuss von 1804.

XVI. Zu diesem Behuf ist die General-Landschafts-Direction auch berechtigt, von jedem Systeme, nach Gutdanken, Taxen zur Revision zu erfordern, und darüber den Systemen Ausstellungen zu machen, oder solche einem Vortrage bey dem nächsten Engern Ausschuss vorzubehalten. S. 13. pag. 9.

Im ersteren Falle ist jedes System verpflichtet, diese Ausstellungen gehörig zu beachten, und bleibt demselben nur vorbehalten, bey nicht zu bewirkender Ueberzeugung seinen Rekurs an den nächsten Engern Ausschuss zu nehmen. Bis dahin muß die Verfügung der General-Landschafts-Direction als ein *Interemissivum* gelten, so daß, wenn erst die Festsetzung der Taxe erfolgen soll, oder von noch auszufertigenden Pfandbriefen die Rede ist, eine für nöthig gehaltene Erniedrigung der Taxe zwar nicht den ganzen zu gebenden Kredit hemmen, wohl aber der Ausfertigung eines dem Betrage der Differenz angemessenen Pfandbriefs-Quantis Anstand gegeben werden muß. Diese Beaufsichtigung über Taxefestsetzungen involviret jedoch nicht eine Mitvertretung der Taxe von Seiten der General-Landschafts-Direction.

General-Landtag von 1824.

XVII. In dieser Hinsicht stehen der General-Landschafts-Direction gegen die Fürstenthums-Collegia dieselben Mittel zu, welche weiter unten Nro. XXXIII. den Fürstenthums-Directoren gegen die Landes-Eltesten beigelegt werden. S. 14. pag. 9.

Von der etwa nöthig gewordenen Suspension eines Directors oder Landes-Eltesten ist dem nächsten Engern Ausschuss Anzeige zu machen, und sind diesem die weitern Verfügungen zu überlassen.

General-Landtag von 1824.

XVIII.

S. 25. pag.
10. 11.

XVIII. Eid der Repräsentanten der General-Landschafts-Direction:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Repräsentanten des . . . Departements bey der Schlesiſchen General-Landschafts-Direction erwählt worden, ich zuvörderſt auch in dieſem meinem Amte Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigſten Könige und Landesherrn als ein getreuer Vasall hold, unterthänig und gewärtig seyn wolle. Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Landschafts-Reglements getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen und ohne alle eigennützig und sonst partheiſche Nebenabsichten obzuliegen, den Nutzen und das Beste der gemeinen Landschaft in allem, was an mir iſt, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren; auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachſames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, womit der Kredit der Landschaft auf einen soliden Fuß geſetzt, und beſtändig erhalten werden möge. Inſondere ſchwöre ich, mit allen und jeden durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen und sonstigen geldwerthen Papieren und Sachen getreulich zu gebahren, nichts davon abhanden zu bringen, oder daß ſolches von andern geſchehe, zu geſtatten, und mich überall ſo zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Landschafts-Repräsentanten eignet und gebühret. Getreulich und ſonder Gefährde. So wahr 2c.

Eid des General-Landschafts-Syndicus:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General-Landschafts-Syndicus bey der Schlesiſchen General-Landschafts-Direction beſtellt worden, ich zuvörderſt Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigſten Könige und Landesherrn treu, hold und unterthänig seyn wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieſes meines Postens nach den diesfälligen Vorſchriften des Landschafts-Reglements ohnverbrüchlich beobachten, die Protokolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey zuſetzen, weglassen oder verfälschen wolle, die Expeditiones vorſchriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accurateſſe entwerfen, bey Verwaltung aller landschaftlichen Caſſen, in ſofern ich dazu gebraucht werden ſollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich gebahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten, auch überhaupt die nöthige Verſchwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends ſo betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtſchaffenen Landschafts-Syndicus wohl anſtehet und gebühret. So wahr 2c.

Eid des Hauptlandschafts-Rendanten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Haupt-Landschafts-Rendanten beſtellt worden bin, ich den Verrichtungen dieſes meines Postens nach diesfälliger Vorſchrift des Reglements und meiner Inſtruction alles Fleißes obliegen, mit allen und jeden durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen und sonstigen geldwerthen Papieren und Sachen treulich gebahren; nichts davon abhanden bringen, noch daß ſolches geſchehe geſtatten; die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darinnen richtig vermerken, alle mir obliegenden Geſchäfte getreulich verrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen ſo verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und Hauptlandschafts-Rendanten wohl anſtehet und gebühret. So wahr 2c.

Eid des Haupt-Landschafts-Controllleur.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Haupt-Landschafts-Controllleur beſtellt worden bin, ich den Verrichtungen dieſes meines Postens nach diesfälliger Vorſchrift des Reglements und meiner Inſtruction alles Fleißes obliegen, mit allen und jeden durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen und sonstigen geldwerthen Papieren und Sachen
treulich

treulich gebahren; nichts davon abhanden bringen, noch daß solches geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat controliren; Einnahme und Ausgabe in meiner Controlle richtig vermerken; alle mir obliegenden Geschäfte getreulich verichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Haupt-Landschafts-Controleur wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

Vergl. Nro. XCIII.

XIX. Individuen und ganze Kreise, welche auf der nächsten Engern-Ausschuß-Versammlung etwas zum Vortrag gebracht zu sehen wünschen, sollen ihre diesfälligen Anträge schon auf den Johannis-Fürstenthums-Tagen zur Sprache bringen, und es sollen diese Anträge in den Fürstenthums-Protokollen nicht nur erwähnt, sondern auch umständlich dargestellt werden. Auch die Abschriften der Fürstenthums-Tags-Protokolle für den Weihnachts-Termin müssen im Januar jedes Jahres an die General-Landschafts-Direction eingesendet werden, und damit dieses geschehen könne, die Weihnachts-Fürstenthums-Tage dem gemäß anberaumt werden. Dagegen ist aber auch die General-Landschafts-Direction gehalten, Deliberations-Punkte für die nächste Engere Ausschluß-Versammlung, allemal schon im Monat October jedes Jahres den Systemen zuzufertigen.

Cap. III. §. 1.
pag. 13.

Engerer Ausschluß vom Jahre 1795.

XX. 1. Bey Gegenständen, worüber ohne vorgängige Rückfrage in die Kreise auf §. 2. pag. 13. Engeren Ausschluß-Versammlungen deliberirt werden kann, dürfen nur vota virilia der anwesenden Mitglieder, und nicht Systems-Stimmen gezählt werden.
2. Keinem Systeme steht es frey, dem Delegato eines andern Systems seine Stimmvertretung auf dem Engern Ausschluß zu übertragen.

Engerer Ausschluß von 1795 und 1783.

XXI. Dieser Ausschluß versammelt sich jährlich nur einmal im März oder April an dem von dem General-Landschafts-Director zu bestimmenden Tage. §. 3. pag. 13.

XXII. Kein Engerer Ausschluß kann extraordinaire Ausgaben von Belange, das ist über 200 Rthl., ohne vorgängige Anfrage in den Kreisen bewilligen. §. 4. pag. 13.

General-Landtag von 1824.

XXIII. Siehe Nro. XI.

§. 11. pag. 14.

XXIV. 1. Die im Reglement unter Nro. III. genannte Bisthums-Landschaft ist, in soweit des Bisthums sogenannten niedern Kreises und sämmtlicher Dom-Capitular- und Kreuzstifts-Güter erwähnt ist, aufgelöst, und mit den Fürstenthums-Landschaften vereinigt, in deren Bezirk die Güter liegen. Die, die Fürstenthümer Meiß und Grottkau nebst dem Ujester Halte in sich begreifende Landschaft heißt ist: „Meiß-Grottkausche Fürstenthums-Landschaft.“

Cap. IV. A.
§. 2. pag. 14.

Engerer Ausschluß von 1819.

Diese hat jedoch bis Termino Johannis 1824 incl. sich noch der sonstigen, auf die Bisthums-Landschaft obern und niedern Kreises, lautenden Pfandbriefs-Platte bedient.

2. Das Königlich Preussische Markgraftum Ober-Lausiß ist der Schlesischen Landschaft unter der Benennung: „Sörlizer Fürstenthums-Landschaft“ beigetreten.

General-Landtag von 1824. (Engerer Ausschluß von 1826.
Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827.)

XXV. Ohne die allerwichtigsten, von einem General-Landtage oder Engern Ausschusse dafür erkannten Ursachen, darf der Sitz einer Fürstenthums-Landschaft nicht aus einer Stadt in die andere verlegt werden. §. 3. pag. 14.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. IV.

XXVI. Die Wahl kann auch an Weihnachten geschehen.

General-Landtag von 1824.

Sectio I.
§. 6. pag. 15.

B

XXVII.

6 Th. II. Cap. IV. A. Sect. I. §. 7. 9. 12. 14. 16. 17. 20. Sect. II. §. 25.

§. 7. pag. 15. XXVII. Vota, in sofern sie nur noch vor Abfassung des Beschlusses eingehen, müssen mit gezählt werden.

General-Landtag von 1775. und Eng. Aussch. von 1787.

§. 9. pag. 15. XXVIII. Die auf dem Fürstenthums-Tage verschlossen einzubringenden Vota sollen anders nicht, als unter Mitaufsicht eines per plurima des Fürstenthums-Collegii dazu besonders zu ernennenden Mitgliedes vom Director eröffnet, die Namen der Gewählten, jedoch ohne Angabe des Votirenden laut vorgelesen, und in das Protokoll vermerkt werden; es wäre denn, daß ein System, in welchem dasselbe Individuum als Director unmittelbar wieder gewählt werden kann, es vorziehen sollte, durch zwey zu wählende Landes-Elteste die Vota eröffnen, und Behufs der Vermerkung im Protokoll laut vorlesen zu lassen. Letztere sollen nach geschehener Vermerkung mit den Privat-Siegeln der zum Fürstenthums-Collegio versammelten Landes-Eltesten versiegelt, und, wenn keine weitere Veranlassung ist, solche länger zu asserviren, von dem nächstfolgenden Fürstenthums-Collegio verbrannt werden. Vota, worunter der Aussteller weder seinen Namen, noch auch seinen Wohnort bezeichnet hat, werden niemals gerechnet, sondern sind für nichtig zu achten.

Engerer Aussch. von 1787. General-Landtag von 1824.

§. 12. pag. 15. XXIX. Siehe oben Nro. XIII. 2.

§. 14. pag. 15. XXX. Jeder Stand, welcher in irgend einem Systeme Landes-Eltester gewesen ist, kann in jedem andern Systeme, in sofern er nur ebenfalls darinn ansäßig ist, zum Director gewählt werden.

Engerer Aussch. von 1793.

§. 16. pag. 16. XXXI. Die Dauer des Amtes ist allgemein auf drey Jahre bestimmt.

General-Landtag von 1824.

§. 17. pag. 16. XXXII. In den Systemen wo nicht zwey Directoren sind, soll halbjährig von dem Collegio ein Stellvertreter erwählt werden. Wenn auch dieser bey eintretender Vacanz des Directorit, oder in den Systemen, wo zwey Directores sind, beim Abgange des Einen auch der Andere verhindert ist; so soll der, der Wahl nach älteste Landes-Elteste im System, dessen Stelle vertreten, und also auch eintretenden Falles die Director-Wahl veranlassen.

General-Landtag von 1824.

§. 20. pag. 16. XXXIII. Sollte ein Landes-Eltester bey Ausführung der ihm gemachten Aufträge sich säumig oder gegen die Verfügungen des Directorii widersetzlich zeigen, so ist derselbe von Seiten des Letzteren durch Geldstrafe zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und bey fruchtloser Anwendung der letzteren, mit seiner Suspension zu verfahren; auch bleibt ein solcher für alle durch seine Schuld dem System entstehenden Schaden persönlich verhaftet. Von dieser Suspension muß das Collegium bey der nächsten Versammlung unterrichtet, und diesem die gänzliche Ausschließung des Schuldigen, so wie die Bestimmung wegen der Wahl eines neuen Landes-Eltesten überlassen werden. Es versteht sich, daß der Suspension die Aufforderung zur Verantwortung vorangegangen seyn muß, und daß hiernächst dem suspendirten Landes-Eltesten auch der Refers in den landschaftlichen Instanzen vorbehalten bleibe. Jedoch gilt die Verfügung des Directoris und des Fürstenthums-Collegii als ein Interemissivum.

General-Landtag von 1824.

Sectio II. XXXIV. 1. Bekenner der mosaischen Religion sind nicht wählbar.

§. 25. pag. 17.

Siehe §. 9. des Edicts vom 11. März 1812.

2. Usfructuarii der Güter minorener Kinder können, in sofern sie von bekannter Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und guten Vermögens-Umständen sind, zu Landes-Eltesten gewählt werden.

3. Der nicht angeessene Sohn angeessener Eltern ist nur dann für wählbar zu achten, wenn sein Vater oder seine Mutter unter Beobachtung der gesetzlichen Formlichkeiten sich ad acta der Landschaft reversirt, alle Vertretung, welche dem Sohne bey

bey Verwaltung des Landes-Eltesten-Postens zur Last fallen dürfte, übernehmen zu wollen.

4. Auch unangesehene Ehemänner angesehener Ehefrauen sind wählbar, wenn sie bey der Wahl *vota unanimia* haben, oder doch bey bloßer Pluralität der Stimmen, die Minorität nachträglich einstimmig einwilliget; oder wenn die Ehefrau sich rechtsverbindlich erklärt, daß sie die vorstehende unter Nro. 3. erwähnte Vertretung übernehme.

Engerer Aussch. von 1779. 1780. 1783. General-Landtag von 1824.

XXXV. Siehe oben Nro. XIII. 2.

§. 26. pag. 17.

XXXVI. Die deshalb zu treffenden Vorkehrungen in Hinsicht der Landes-Eltesten, liegen dem Landschafts-Directorio ob; wenn aber die General-Landschafts-Direction sich überzeugen sollte, daß eine Fürstenthums-Landschaft hierunter nicht mit dem nöthigen Ernst und Nachdruck verfare, so ist sie verpflichtet, nicht nur nach Nro. XVII. die Suspension des Landes-Eltesten, sondern auch in diesem Falle die Wahl seines Nachfolgers sofort unmittelbar zu verfügen. Auch versteht es sich von selbst, daß der hierbey sowohl, als überhaupt bey Vertreibung der Reste säumige Landschafts-Director sich dadurch für jeden Ausfall dem Univerſo persönlich verantwortlich macht.

General-Landtag von 1824.

XXXVII. 1. In Rücksicht derjenigen, welche bey einem zur Wahl eines Landes-Eltesten angeſetzten Kreistage, weder erscheinen, noch ihr Votum einsenden, wird angenommen, daß sie die Bestätigung des bisherigen Landes-Eltesten wünschen.

Engerer Aussch. von 1784.

2. Die Dauer des Amtes eines Landes-Eltesten soll dreijährig seyn.

General-Landtag von 1824.

XXXVIII. Die Beratungen der Fürstenthums-Tags-Versammlungen haben theils die besondere Verfassung des Systems und dessen eigenthümlichen Fonds, theils die diesen Collegiis nach den §. 36. 37. obliegenden Geschäfte zum Gegenstande. Ueber letztere kann das Fürstenthumstags-Collegium selbst sofort concludiren; über erstere aber nur nach vorhergängiger Einziehung der Kreis-Votorum.

Declaratorische Bestimmungen von 1775 Nro. V.

XXXIX. 1. Ein Gutsbesitzer, dessen Gut bis zur Hälfte seines nach landschaftlichen Prinzipien feststehenden Werthes mit Pfandbriefen belastet ist, hat, wenn er das ganze Gut, oder den Ackerbau, oder die Eisenwerke und nicht bloß eine andere einzelne Rubrik verpachtet, die Verbindlichkeit, den mit dem Pächter abgeschlossenen Pacht-Contract entweder urschriftlich oder in vidimirter Abschrift zur Einsicht an die Landschaft einzusenden.

Findet sich in einem solchen Contracte etwas, was der Sicherheit des gegebenen landschaftlichen Credits nachtheilig seyn könnte, so ist die Landschaft berechtigt, dem verpachtenden Dominio ein verhältnißmäßiges Quantum Pfandbriefe aufzukündigen, und auf deren Ablösung zu beharren.

Engerer Aussch. von 1789.

2. Abkommen über die Dienst-Relutionen und Auseinandersetzungen, und Ablösungen der Dreschgärtner-Dienste müssen, insofern selbige nicht ohnedem ex officio von Seiten der Königl. General-Commission der Landschaft mitgetheilt werden, von dem Besitzer des Gutes der Landschaft zur Einsicht eingereicht werden, damit das Fürstenthums-Collegium prüfen könne: ob nach landschaftlichen Grundsätzen eine Werthverminderung zu befürchten sey, oder nicht? und ob es demnach der Anordnung einer Tarrecherche bedürfe.

Engerer Aussch. von 1819. General-Landtag von 1824.

XL. 1. Die den Landes-Eltesten zur Pflicht gemachte Anzeige erstreckt sich auch auf alle solche Fälle, daß irgend eine Ertrags-Rubrik durch Unglücksfälle, gesetzliche Verfügungen, oder auf welche andere Art es auch sey, gänzlich außer Betrieb gekommen, oder erheblich geschwächt worden wäre.

Engerer Aussch. von 1819.

2. Die Landschaft hat zu ihrer Sicherheit ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß ein bepflandbriefter Wald von dem Besizer desselben nach der von der Landschaft angenommenen Proportion benützt und daraus nicht mehr, als sie festgesetzt hat, abgeholzt werde.

3. Um die Ueberzeugung erlangen zu können, daß der Forstbesizer keinen übermäßigen Einschlag vornehme, und die abgeholzten Forstflächen bald wieder gehörig eingehegt werden, ist nöthig, daß über jeden bepflandbriestenen Forst ordnungsmäßige vollständige Rechnungen von einem, zur Führung richtiger Forstrechnungen durch den Kreis-Landes-Eltesten vereideten Förster, oder anderm Wirthschafts-Bedienten, oder auch von der Gutsherrschaft selbst geführt werden, um selbige der Landschaft auf Verlangen extractive vorlegen zu können.

Reicht eine Gutsherrschaft einen solchen Extract ein, welcher sich auf die von ihr selbst geführten Forstrechnungen gründet, so hat sie denselben mit dem Vermerk: „die Richtigkeit des vorstehenden Extracts versichert an Eidesstatt, der Besizer N. N.“ zu versehen.

4. Wenn der Forst von der Abschätzung und Bepflandbriefung ausgeschlossen worden, oder wenn ein Gut nicht über den Betrag des pretii ante bellum vor 1756 bepflandbriest ist, so bedarf es nicht der Einforderung von Rechnungs-Extracten.

Ingleichen bedarf es in der Regel der Einsendung solcher Extracte nicht, wenn der Wald nicht über 120 Rthlr. jährlichen Ertrag gewährt; es wäre denn, daß sich ein dringender Verdacht einer Anschlags-Ueberschreitung ergäbe, wo sodann auch Wiederanbau-Nachweisungen von der Landschaft erfordert werden können.

5. Von Forsten, welche nicht nach Nro. 4. ausgenommen sind, müssen die gedachten Extracte alle drey Jahre der betreffenden Landschaft zur Prüfung eingereicht werden. Es wird über diese bey der nächsten Fürstenthumstags-Versammlung Vortrag gehalten, nachdem die Extracte mit dem genehmigten jährlichen Forstplan genau verglichen worden.

Auch für das Oberschlesische System gilt diese Vorschrift, obschon daselbst außerdem ein eigener Forstmeister als landschaftlicher Beamter angestellt ist, welcher durch regelmäßige Vereisung der Forsten und besonders aufgetragene Untersuchungen, durch zweckmäßig befundene Vorschläge und Controlle der von dem Fürstenthums-Collegio getroffenen Verfügungen auf die Beobachtung einer gehörigen Forstwirtschaft hinzuwirken hat.

6. Es ist den Gutsherrschaften überlassen, ob sie den Förster oder einen andern Wirthschafts-Bedienten, welcher die Forstrechnungen führen soll, in ihrer Gegenwart von einem der deshalb zu ersuchenden Kreis-Landes-Eltesten an Ort und Stelle, oder bey Gelegenheit des Kreistages zur Führung richtiger Forstrechnungen wolle vereiden lassen.

7. Der Landschaft steht das Recht zu, sobald sie es für nöthig erachtet, auch innerhalb der drey Jahre die Rechnungs-Extracte zur Durchsicht und weitem Veranlassung zu fordern; ferner:

8. sobald sie Anlaß zu dem dringenden Verdacht einer Forst-Verwüstung erhält, sey es nach §. 38. 39. Sect. II. Cap. IV. Theil II., oder auf einem andern Wege, den Forstbedienten durch den besonders hierzu zu beauftragenden Kreis-Landes-Eltesten zu gewissenhafter Aufsicht über ein wirthschaftliches Forstverfahren, zur ungeäumten Anzeige des Gegentheils ausdrücklich vereiden zu lassen; dem Landes-Eltesten die Befugnis einzuräumen, den oder die Forstbedienten mittelst Ersuches an die Brodherrschaft zur Vernehmung über den Inhalt der Rechnungs-Extracte und die, etwa in Erfahrung gebrachten Unordnungen im Forst vor sich fordern zu lassen;

9. oder auch nach §. 40. sofort eine örtliche Untersuchung zu veranlassen. Es müssen sodann der landschaftlichen Commission die Forstrechnungen, die Forstbestands-Charten nebst Vermessungs-Register und der genehmigte Forstbewirtschaftungs-Plan zur Einsicht und Benützung vorgelegt werden.

10. Damit

10. Damit diese Untersuchung nicht zu zeit- und kostspielig werde, soll jeder Forstbesitzer, welcher seinen Forst abschätzen oder rechnerisch läßt, wenn dieser über 120 Rthl. jährlichen Reinertrag veranschlagt worden, verpflichtet seyn, alle drei oder wenigstens alle sechs Jahre auf der Holzbestands-Charte die Veränderungen nachzutragen.

11. Die Untersuchung des Forstes wird sodann nach Anleitung der unter No. 9 erforderten Beweismittel vorgenommen.

12. Sollte sich bey dieser Untersuchung ergeben, daß die Beschuldigung eines forstunwirthschaftlichen Gebahrens völlig grundlos gewesen, so werden die Kosten derselben von der Landschaft getragen.

13. Der §. 39. Sect. II. Cap. IV. A. Theil II. des Reglements soll alljährlich in einem der Einladungs-Schreiben zum Kreistage zur Berücksichtigung empfohlen werden.

14. Hat ein Besizer von Waldungen Windbrüche erlitten, so werden ihm solche auf seine jährliche Holznutzung mit angerechnet, und insofern dadurch etwa in einem Jahre das festgesetzte Abholzungs-Quantum überstiegen würde, muß der Wald in den folgenden Jahren hinwiederum desto mehr nach Proportion geschont werden, bis das Mißverhältniß wieder behoben worden. Sollte jedoch durch Windbruch oder größere außerordentliche Unglücksfälle, z. B. Brand, Wasser, Eisgang, Raupenfraß, feindliche Verwüstungen u. dergl. ein so großes Mißverhältniß herbeigeführt werden, daß dasselbe binnen der nächstfolgenden 10 Jahre nicht wieder ausgeglichen werden könnte, so muß der Forst neu eingetheilt, der nach dieser neuen Eintheilung nur noch zulässige jährliche Abholzungs-Betrag festgesetzt, und die nothwendige theilweise Pfandbriefs-Ablösung ermittelt und erfordert werden.

Wenn sich der ereignete Schaden innerhalb 10 Jahren durch Beschränkung des Holzeinschlages oder bey zu großem Schaden vielleicht durch gänzliche Einstellung desselben gut machen läßt, und der Gutsbesizer die Zinsen richtig fortzahlt; so sollen ihm keine Pfandbriefe gekündigt werden. Dagegen ist er verbunden, den Erlös, welcher ihm z. B. bey Windbruch und Raupenfraß zu Gute kommt, an die Landschaft zu zahlen, so weit solcher nicht die ihr ermangelnde Deckung übersteigt. Zur Gewinnung dieses Erlöses aber ist ihm Zeit zur Wahrnehmung der Umstände zu lassen, und es bleibt ihm auch der Betrag, welchen er nach gewöhnlichem Holzeinschlage erhalten haben würde, so wie der des Einschlagelohns und der Cultur-Kosten. Es steht dem Gutsbesizer frey, die einzuzahlende Summe in Pfandbriefe umsetzen, und damit einen Theil der auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe einzuziehen zu lassen, ohne deren Cassation zu verlangen; da alsdann selbige blos deponirt bleiben, und ihm bey künftiger Wiederherstellung des Forstes in den vorigen Zustand wieder zurückgegeben werden können.

15. Dafern endlich auch ein Besizer in einem oder dem andern Falle, z. B. wenn in der Nachbarschaft ein großer Brand gewesen ist; wenn er Gelegenheit findet, eine gewisse Quantität Stabholz im Ganzen nach auswärtigen Seeplätzen hin, oder auch ganze Flecken Holz zu anderm Behuf auf dem Stamme zu verkaufen, und dagegen ein höheres als sein jährliches Anschlags-Quantum auf einmal zu debitiren, seinem Vortheil gemäs erachten sollte, so kann er gleichwohl solches nicht eigenmächtig thun, sondern er muß zuvor der Landschaft davon Anzeige machen, welche ihm denn zwar seinen Vortheil dabey wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, jedoch nach gehörig untersuchter Beschaffenheit der Umstände bestimmen wird, wie lange und in welchem Verhältniß er seinen Wald in folgenden Jahren hinwiederum zu schonen habe, um die Proportion des Ganzen, welche zur Conservirung des Waldes nothwendig ist, wieder herzustellen. Jedoch ist in derselben Art, wie oben unter No. 14. vorkommt, in so weit auf eine Ablösung der Pfandbriefe zu halten, als im Verhältniß der nothwendigen neuen Forsteintheilung zu der bisherigen, sich die landschaftliche Credit-Fähigkeit des Forstes vermindert hat.

16. Wenn im Gegentheil ein Besizer in vorhergegangenen Jahren weniger Holz eingeschlagen hat, als ihm einzuschlagen erlaubt gewesen ist, und er in der Folge einmal

mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Anschlags-Quantum beträgt, so muß ihm auch alsdann das in voriger Zeit ersparte Quantum zu gute gerechnet werden.

17. Einer Forstverwüstung wird es gleich geachtet, wenn ein Gutsbesitzer nicht in forstmäßiger Ordnung holzen, und die abgeholzten Flecke nicht gehörig hegen läßt.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. VII. bis XVI.
General-Landtag von 1824.

18. Ueber die besondere Aufmerksamkeit, welche außer der bereits in diesem §. ausgesprochenen bey der Forstnutzung, den Fürstenthums-Landschaften noch bey mehreren Einnahme-Titeln der neu residirten Cap-Grundsätze obliegt, vergleiche:

Tit. XVII. Bleichen, Bleichwalken, Mangeln,

XVIII. Eisenwerke,

XIX. Eisenerze,

XX. Glashütten,

XXI. Ziegeleien, Kalk-, Pech- und Theer-Ofen, Pottasch-Siedereien,

XXIII. Kohlenwerke,

XXV. Stein- und Marmorbrüche, Walkerde, Eopferstein, Kalksteine,
Gips &c.

XXVI. Metalle und Mineralien.

§ 41. pag. 19. XLI. 1. Eine gleiche Befugniß steht auch der Landschaft, wenn dergleichen Güter verpachtet sind, gegen jeden Pächter derselben zu.

2. In jedem Falle, wo ein Gut wegen schlechter Bewirthschaftung von der Landschaft in Sequestration genommen wird, hat dieselbe von dieser Verfügung dem betreffenden Justiz-Collegio vorläufige Nachricht zu geben.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. XVII.

§ 45. pag. 20. XLII. 1. Sämmtlichen Systemen und Kreisen, welche die Gegenstände der vorgewesenen und vorzunehmenden Verhandlungen, so wie der Deliberations-Punkte anders nicht als auf den Kreistagen selbst den Ständen bekannt gemacht haben, bleibe diese Freiheit noch fernerhin unbeschränkt; auch steht

2. den andern Systemen und Kreisen, welche hierunter eine gleiche Verfahrensart bey sich annoch einzuführen gesonnen seyn möchten, eine gleiche Berechtigung zu.

3. Wosfern aber die Stände verlangen sollten, daß ihnen die Gegenstände der vorgewesenen und neu vorzunehmenden Verhandlungen noch vor Eintritt der Kreis-Versammlungen bekannt gemacht werden, so muß es auf folgende Art geschehen:

4. Die Communication erfolgt in einem, von dem Amtsführenden Landes-Eltesten mit dem Amtssiegel verschlossenen Packete: diesem Packete muß ein offener Kurszettel beigelegt seyn, welcher zugleich die Warnung enthält, daß das verschlossene Packet von niemand anderm, als von dem Herrn des Orts zu eröffnen, und wieder zu verschließen sey.

5. Bey etwaniger Abwesenheit des Dominii muß zwar die erfolgte Präsentation des verschlossenen Packets von den anwesenden Leuten des Guts Herrn auf dem beigegebenen offenen Kurszettel vermerkt, das Packet selbst aber darf durchaus nicht eröffnet werden.

6. Jedes Dominium, welches wahrnimmt, daß das Packet am zunächst vorhergehenden Orte, in Abwesenheit des dortigen Dominii unbefugterweise eröffnet worden, muß solches bey seinem Präsentations-Bermerk in dem Laufzettel rügen.

7. Denjenigen Dominiiis, welche auf ihren in diesem oder jenem Districte belegenen Gütern gewöhnlicherweise nicht domiciliren, liegt ob, einen Kreis-Mitstand um Mittheilung des Inhalts der landschaftlichen Currenden zu ersuchen.

Engerer Ausschuß von 1785.

Sect. III. XLIII. Siehe oben Nro. XV. 2.

§. 47. pag. 21.

§. 48. pag. 21. XLIV. Kein Mitglied eines Justiz-Collegii darf Syndicus bey der Landschaft seyn, in sofern zu dieser Landschaft gehörige Güter im Gerichtsbezirk desselben liegen.

Engerer Ausschuß von 1785.

XLV.

XLV. 1. Zu neuen Aemtern, so wie zu Substitutionen cum spe succedendi, ist die Genehmigung der Kreise erforderlich.

§. 75.
Stel. IV.
§. 56. bis 63.
pag. 22. 23.

Engerer Ausschuss von 1797.

2. Die Offizianten sollen von den sämmtlichen Landes-Ältesten, nicht blos von dem zeitigen Fürstenthums-Collegio gewählt werden.

General-Landtag von 1824.

3. Weder der Syndicus noch sonst ein landschaftlicher Offiziant soll in Ansehung einiger bey der Landschaft zu betreibender Geschäfte, Mandate eines Dritten übernehmen. Auf solche von einem der landschaftlichen Offizianten Namens eines Dritten bey der Landschaft eingereichte Vorstellungen soll daher auch von Seiten der landschaftlichen Collegien nichts verfügt, sondern die Interessenten müssen angewiesen werden, ihre Anträge entweder selbst, oder durch einen andern gehörig Bevollmächtigten bey dem Collegio anzubringen.

Generale vom 19. Octbr. 1799.

4. Wenn ein landschaftlicher Offiziant mit Hinterlassung einer Wittwe oder von Kindern verstirbt, so erhalten die Nachgebliebenen den Gehalt des Verstorbenen für dasjenige halbe Jahr, worein sein Todestag fällt, unverkürzt. Hinterläßt aber ein solcher Offiziant weder eine Wittwe noch Kinder, so haben seine Erben den verlassenen Gehalt des Verstorbenen nur bis zum Sterbetage zu fordern.

XLVI. 1. In Betreff des Sitzes der auf Kreistagen erschienenen Stände wird, insofern ja ein Rangstreit entstehen könnte, zuvörderst den Personen der Fürsten der Vorsitz vor allen und jeden, hiernächst den Prälaten, wenn selbige in eigener Person erscheinen, nach der von jeder beobachteten Gewohnheit der Vorsitz vor allen weltlichen Ständen eingeräumt, übrigens aber die Sitzordnung nach dem Alter der Ansfähigkeit beobachtet.

Cap. IV. B.
§. 2. pag. 25.

Von der Verbindlichkeit, blos einen im Kreise angefahrenen Rittergutsbesitzer zur Abstimmung auf Kreistagen zu bevollmächtigen, sind die Fürsten und freien Standesbesitzer ausgenommen, welche durch ihre Räte oder Kanzler erscheinen können; jedoch versteht es sich von selbst, daß diese nicht den Rang ihrer Mandanten einnehmen können.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. No. XX. XXI.

2. Rittergüter besitzenden Städten, in sofern sie in den landschaftlichen Verband aufgenommen sind, ist zu überlassen, ein Mitglied des Magistrats oder einen Stadtverordneten in der Form, wie solches die Städte-Ordnung vorschreibt, cum libera zu bevollmächtigen.

Engerer Ausschuss von 1816.

3. Rustikal-Gemeinden, welche ein Rittergut in corpore erworben haben, müssen einen Kreisstand cum libera bevollmächtigen.

Engerer Ausschuss von 1817.

XLVII. Bey einer Parität der Stimmen der Stände giebt der vorsitzende Landes-Älteste den Ausschlag. Wenn die Landes-Ältesten, oder auch nur einer derselben allein auf den Kreistagen erscheinen; so constituirt ihre Meinung das Kreis-Vorum. Bey einer verschiedenen Ansicht der Landes-Ältesten, wenn sie allein den Kreistag machen, ist die Sache dem Fürstenthums-Collegio zu überlassen.

§. 4. pag. 27.

Engerer Ausschuss von 1798. — General-Landtag von 1824.

XLVIII. Derjenige, welcher in mehreren zu einem und demselben Landschafts-System verbundenen Fürstenthümern und Kreisen rittermäßige, unter besondern Nummern in den Hypotheken-Büchern eingetragene Possessionen besitzt, ist auch berechtigt, seine Vota in jedem Fürstenthume oder Districte, nach Maassgabe seiner darin habenden Possession abzugeben.

§. 10. pag. 29.

Engerer Ausschuss von 1791.

XLIX. Siehe oben No. VI.

§. 11. pag. 26.

L. Siehe No. XLVIII.

§. 13. pag. 26.

LI. Siehe oben No. XI.

Cap. V.
§. 3. pag. 26.

S. 18. 21. pag. 28. **LII.** Im System Münsterberg: Glas ist zufolge Königlichem Cabinets-Ordre vom 14. März 1792 das sonst mediate Fürstenthum Münsterberg, immediat geworden, und in Hinsicht der ehemals Bischöflichen Fürstenthümer Reiffe und Grottkau ist dasselbe zu Folge Edicts vom 30. Octbr. 1810 der Fall.

Wegen des Zutritts der Oberräyher Fürstenthums-Landschaft siehe oben No. XXIV. 2.

Cap. VI. §. 1. pag. 30.

LIII. Gleichwie ein jeder Kreisstand schuldig ist, den Verfügungen der landschaftlichen Collegien, insofern solche in dem Reglement ihren Grund haben, sich zu unterwerfen; so sind auch ganze Kreise und Fürstenthümer nicht minder verpflichtet, den Vorschriften des Reglements oder auch den in Conformität desselben ergehenden Verfügungen und abgefaßten Conclufis ihnen vorgeordneter landschaftlicher Collegien in allen Stücken nachzuleben. Im Fall aber wider alles Vermuthen ein oder mehrere Kreise eines Systems, den auf Fürstenthums-Tagen der reglementsmäßigen Ordnung sowohl, als auch den Sachen gemäß abgefaßten Conclufis, den Verfügungen des Engern Ausschusses, oder wohl gar den Vorschriften des Reglements selbst, sich widersetzen; so sind dieselben schuldig und gehalten, singula vota aller sowohl an dem zu solcher Widersetzlichkeit formirten Concluso theilnehmenden, als auch der in diesem Stück dissentirenden Stände mit der Namens-Unterschrift eines jeden, an das Fürstenthums-Collegium versiegelt einzuschicken. Sollte sich hieraus ergeben, daß dergleichen Widersetzlichkeiten nicht von der einstimmigen Besinnung aller, sondern bloß einiger einzelner Mitstände, in specie aber der Kreis-Ärsten herrühren; so wird alsdann gegen die Refractarios nach Disposition des Reglements Theil II. Cap. VI. verfahren.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. No. XXII. XXIII.

S. 4. pag. 28. **LIV.** Die Justiz-Collegia sind dem zufolge angewiesen; auch sind die landrätlichen Officia instruiert, für den Fall, daß Excesse zu besorgen, auf Requisition der Landschaft, executiven Beistand zu leisten.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 28. Juny 1824. und des Königl. Justiz-Ministerii vom 11. Febr. 1825.

Th. III. Cap. I. §. 5. pag. 30.

LV. 1. Auf total dismembrierte Güter findet kein Pfandbriefs-Kredit statt.

Wenn ein Gut durch Dismembration an Boden-Rente, d. i. am Ertrage der, unter Titel I. bis VI. und Titel VIII. der allgemeinen Taxgrundsätze aufgeführten Wirthschafts-Kubriken bis unter 500 Rthlr. herabgekommen ist, so wird solches für total dismembriert angesehen.

2. Auch bey Gütern, deren Boden-Rente nicht bis unter 500 Rthlr. vermindert worden ist, werden die durch Dismembration entstandenen Geld- und Natural-Zinsen Behufs des Pfandbriefs-Credits nur so hoch veranschlagt, als sie die dem Gute noch gebliebene Boden-Rente nicht übersteigen; vorausgesetzt: daß diese Zinsen auf der zinspflichtigen Stelle gehörig sub Kubr. II. des Hypotheken-Buches prioritätisch vor andern Realverpflichtungen eingetragen sind; in Beziehung auf den Werth der Stelle keine Besorgniß wegen deren richtiger Abführung vormaltet, und demnach der Zins zum Ertrage der zinspflichtigen Stelle sich wenigstens wie 1 zu 2 verhalte.

General-Landtag von 1824.

S. 15. pag. 31. **LVI.** 1. Der nach dieser obigen Bestimmung von den Referenten zu machende Vortrag über die Taxen muß nicht bloß die von ihnen montirten, sondern überhaupt alle Gegenstände, folglich auch die von den Referenten nicht montirten, umfassen, damit das Collegium von der ganzen Taxe genaue Kenntniß erhalte, und sich bey einem jeden Gegenstande derselben gehörig erklären könne.

2. Es ist zwar wegen der anzunehmenden Taxquantorum eine Rückfrage an den Kreis, worin ein abgeschätztes Gut belegen ist, in der Regel nicht notwendig; es steht gleichwohl den Fürstenthums-Collegiis frey, in besonders bedenklichen Fällen, insbesondere, wenn das durch eine Taxe herausgebrachte Quantum um sehr vieles höher ausfallen sollte, als das Kauf- oder Uebernehmens-Preitium eines Gutes, und ersteres wohl gar ad alterum tantum des letzteren hinanstiege, zu ihrer eigenen Deckung und

und Beruhigung, auch nöthig befundener näherer Information halber sich des Mittels dieser Rückfrage an den betreffenden Kreis nach Gutfinden zu bedienen. Ob eine solche Bedenklichkeit des Falles vorhanden sey, steht der Erwägung der Fürstenthums-Collegien zu, welche auch zu beurtheilen haben, welcher Theil der Pfandbriefe dennoch bald auszufertigen und in Hinsicht auf das Bedürfniß des Ertrahenten demselben zu verabsolgen sey.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. XXIV.

General-Landtag von 1824.

3. Es ist dem Gutsbesitzer zu überlassen: ob er mehrere Güter, welche verschiedene Folgia im Hypothekenbuche haben, in sofern solche einen wirthschaftlichen Complexus ausmachen, solitarie oder conjunctim als Pfand anweisen, und also abschätzen lassen wolle.

General-Landtag von 1824.

LVII. Siehe oben Nro. IV.

§. 16. pag. 31.

LVIII. Wenn blos von dem Ausspruch des Rein-Ertrages eines Gutes und des darnach sich bestimmenden Werthes die Rede ist, so wird der auf einem Gute eingetragene Erbzins oder Canon, so wie jede sub rubr. II. des Hypothekenbuches eingetragene Last, z. B. an Getreide-Abgaben inter onera in der Taxe in Ausgabe gestellt. Wenn jedoch eine solche Real-Last mehr als Ein pro mille desjenigen Capitals ausmacht, welches als Gutswerth ausgeworfen werden müßte, wenn die Last nicht darauf haftete; so wird, in sofern von dem Betrage der auf ein solches Gut zu verwilligenden Pfandbriefe die Rede ist, der Mehrbetrag dieser Guts-Last über Ein pro mille als eine Guts-Abgabe nicht abgezogen, dahingegen als ein zu 4 Procent zu berechnendes Capital von dem zu bewilligenden Pfandbriefsquanto in Abzug gebracht. Letzteres ist aber auf die ehemals geistlichen Güter in Hinsicht der auf selbigen früherhin gehafteten höheren königlichen Steuern nicht zu beziehen, deren Betrag, obwohl nicht mehr zum Theil als Steuer, sondern als Universitäts-Canon, oder unter anderer Benennung auf den Gütern nach wie vor haftet. Bey diesen wird der Canon oder Zins auch in Hinsicht des Betrages der zu verwilligenden Pfandbriefe lediglich als Guts-Onus in Ausgabe gestellt.

General-Landtag von 1824.

LIX. Siehe einen Abdruck der dermaligen Platte unter Lit. A.

§. 23. pag. 32.

LX. Den zum Breslauer königlichen Ober-Landes-Gerichts-Departement gehörigen entfernteren Landschaften steht es frey, die halb expediten Pfandbriefe zur Ersparrung der Kosten entweder durch ihren Syndicus oder auch nur blos mittelst der Post, unter Beifügung einer vom Director vidimirten Abschrift des landschaftlichen Ausfertigungs-Protokolls, ihren allhier wohnhaften Repräsentanten mit der Requisition zuzufertigen, solche in der Qualität ihres Mandatarii generalis bey dem königlichen Ober-Landes-Gericht zur endlichen Vollziehung und Ingrossation zu befördern, demnächst aber entweder zurückzusenden, oder nach einer diesfalls zu erhaltenden Information allhier zu extradiren. Denjenigen Fürstenthums-Landschaften hingegen, deren Pfandbriefe bey einem Gericht zu ingrossiren sind, welches seinen Sitz an einem Orte hat, wo sich kein Repräsentant befindet, bleibt überlassen, sich über die Beförderungs-Art der zu ingrossirenden Pfandbriefe an das Gericht, entweder mit diesem zu einigen, oder die nöthigen Festsetzungen dieserhalb selbst zu beschließen.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. XXV.

LXI. Nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783 findet die Ingrossation der Pfandbriefe nur unter gleichzeitiger Cassation des umgeschriebenen Hypotheken-Instruments statt, und die einstweilige Deposition ingrossirter Pfandbriefe bis zur Herbenschaffung desselben kann also nicht vorkommen.

LXII. Nach der Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783 findet die Ingrossation eines Pfandbriefes an der Stelle eines Hypotheken-Capitals, so lange dieses noch intabulirt bleiben muß, nicht statt. Es muß also dem Gläubiger von dem Schuldner,

D

welcher die Hypothek in Pfandbriefe umschreiben lassen will, gekündigt, und ersterem die baare Zahlung zugesichert werden.

S. 40. pag. 34. LXIII. Wegen vormundschaftlicher Cautionen siehe Allgem. Land-Recht Theil II. Tit. 18. §. 427. 428.

Cap. II. LXIV. 1. Da die Justiz-Beamten im Allgemeinen zur Theilnahme an landschaftlichen Geschäften geeignet sind; so bedarf es der Vereidung auf solche nicht mehr.

S. 1. pag. 34. Siehe Nro. LXXXV. 2.

2. Wenn in außergewöhnlichen Fällen, da eine bedeutende Forst-Taxe aufzunehmen ist, dem Directorio die Beordnung eines zu diesem Geschäft vorzüglich qualifizirten Landes-Eltesten aus einem andern Kreise, als gerade dem benachbarten, rächlicher erscheint, so ist derselbe zu einer solchen Verfügung befugt.

General-Landtag von 1824.

S. 2. pag. 34. LXV. Der Beurtheilung des Fürstenthums-Directoris bleibt es überlassen, welchem Landes-Eltesten er die Commission zur Aufnahme einer nachgesuchten Taxe übertragen wolle, auch, wenn ein Landes-Eltester den Auftrag ablehnt, über die Gründe dieser Ablehnung zu entscheiden, oder dem Fürstenthums-Collegio davon Vortrag zu machen. Auch ist, so viel möglich, ein Landes-Eltester vor dem andern nicht mit zu vielen Aufträgen wider seinen guten Willen zu belästigen, besonders aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß zwischen dem Besizer des abzuschätzenden Gutes und den Taxatoren keine allzunaher Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft vorwalte, wie denn Verwandte bis zum 4ten Grad incl. das ist Geschwisterkinder, hiernächst auch wirkliche Schwäger, den Detaxations-Auftrag nicht erhalten dürfen. Auch können Landes-Elteste einen solchen Auftrag nicht erhalten oder übernehmen, welche in offenkundiger Feindschaft mit dem Besizer des abzuschätzenden Gutes leben, oder wenn sie selbst oder ihre nahen Anverwandten beträchtliche Forderungen an denselben haben. Endlich dürfen auch Landes-Elteste ihre eigenen Güter einander nicht reciproce detaxiren, sondern es muß in solchen Fällen der Director zwey Landes-Elteste benachbarter Kreise diesfalls beauftragen.

Wenn das Gut eines Directors abgeschätzt werden soll, so stehet demselben keine Theilnahme an der Leitung der Sache zu, sondern es ist solche von dem stellvertretenden Dirigenten zu übernehmen.

Declaratorische Bestimmungen von 1775 Nro. XXVIII.

S. 4. pag. 35. LXVI. 1. Es steht dem Besizer eines abzuschätzenden Gutes frey, zu verlangen: daß der Forst und selbst eine Parcele eines Waldes, insofern letztere genau abgegränzt, und überhaupt ein trennbarer Fleck ist, außer der Taxe und landschaftlichen Verhaftung gelassen werde. Der ausgelassene Forst oder Waldstück muß aber Servitut-frey seyn, und eine deutliche Eintragung dieser Ausschließung aus der landschaftlichen Verhaftung im Hypothekenbuche, so wie eine entsprechende Bezeichnung dessen auf den Pfandbriefen selbst veranlaßt werden. Dagegen sind abgetrennte Forsten, insofern sie nicht wieder einem Rittergute zugeschrieben werden, nicht bepfandbriefungsfähig. 2. Andere Nutzungs-Kubriken oder Zugehöre eines abzuschätzenden Gutes von der Abschätzung auszunehmen, kann der Ertrahent der Taxe nicht verlangen. Wenn jedoch die Fürstenthums-Collegia bey Revision der Taxen eine oder die andere Kubrik entweder wegen der Unsicherheit ihres künftigen gleichmäßigen Ertrages, oder weil der gegenwärtige Ertrag derselben bloß eine persönliche Industrie des derzeitigen Besizers zum Grunde hat, oder aus andern erheblichen Ursachen mit zum Anschlage zu nehmen bedenklich fänden, so ist ihnen unbenommen, eine solche Kubrik gar nicht in Anrechnung zu bringen.

Declarat. Best. von 1775 Nro. XXIX. Gen. Landtag von 1824.

3. Alle und jede Güter-Taxen müssen der geschenehen Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 pro Cent ungeachtet, noch immer dergestalt angefertigt werden, daß die nach Abzug der Ausgaben bleibenden Ertrags-Quanta allemal mit 5 pro Cent zu Capital zu rechnen. Eng. Aussch. v. 1787. Königl. Cabin. Ord. v. 12. Octbr. 1787.

4. Auch

4. Auch die ad instantiam der Justiz-Collegien aufgenommenen sogenannten Verkaufs-Taxen sollen, wie sonst nur bey Credit-Taxen geschehen ist, von dem Fürstenthums-Collegio revidirt und festgesetzt werden.

Behufs dessen ist auch der Director des Collegii in dem Falle, daß die Revision der Taxe nicht bis zum Fürstenthumstage ausgesetzt bleiben könnte, befugt, zwei Mitglieder des Collegii zusammen zu berufen, und mit diesen der Vorschrift gemäß, die Taxe zu revidiren und festzusetzen.

Uebrigens müssen alle Verkaufs-Taxen nach strengen landschaftlichen Prinzipien angefertigt, und gleich wie bey Credit-Taxen, der reine Guts-Ertrag ausgemittelt werden. Da es jedoch geseslich, daß bey dergleichen Verkaufs-Taxen auch noch auf Gegenstände, so bey Credit-Taxen nicht in Anschlag kommen, Rücksicht genommen wird; so soll blos in einem Nachtrage zur Taxe bemerkt werden, was etwa, da die Taxe ad effectum subhastationis gefertigt worden, zu dem nach landschaftlichen Prinzipien ausgemittelten Guts-ertrage annoch bey der Subhastations-Taxe zutreten müsse.

Eng. Aussch. von 1801. conf. Allg. Ger. Ord. §. 16. Tit. 52. Th. I.

LXVII. 1. Die auf diese Art eingereichten Taxen werden, wenn solche zuvörderst in Cal. S. 6. pag. 35. culo revidirt worden, von dem Director zwey andern Mitgliedern, worunter der genauern Kenntniß der Localität wegen, der zweite Landes-Elteste des Kreises zu wählen, zur Revision zugefertigt, welche ihre Arbeiten dem Director abgesondert ohne wechselseitige Mittheilung übersenden. Die darinn enthaltenen Monita werden, insofern solches noch vor Eintritt des Fürstenthums-Tages geschehen kann, den Taxatoren zur Beantwortung zugefertigt.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. XXXII.

2. Syndici und andere landschaftliche Offizianten sind nicht ermächtigt, Gutsbesitzern die landschaftliche Taxe ihres Gutes zum Behuf aufzunehmender Privat-Darlehne ohne Vorwissen des Collegii oder des Directors, welcher die Communication der Taxe auch für sich verfügen kann, zu communiciren, und solche durch ihre Namens-Unterschrift und Beifügung ihres Characters zu legalisiren.

Engerer Ausschuß von 1801 und 1805.

LXVIII. Es muß von jedem Falle, da die Landschaft bei der Subhastation eines Gutes S. 7. pag. 35. einen Ausfall erleiden sollte, der General-Landschafts-Direction sofort Anzeige geschehen, wonächst dieselbe die Tax-Acten einzufordern, und zur weitem Untersuchung zur Sprache zu bringen hat: ob dem Ausfall eine Verschuldung bey der Taxe zum Grunde liege, und nach Umständen auch mit der Regreß-Klage vorzuschreiten sey.

General-Landtag von 1824.

LXIX. 1. Die Commissarien sind zunächst verantwortlich, wenn der Landschaft durch S. 9. pag. 35. eine zu hohe Taxe aus unrichtig zum Grunde gelegten Thatsachen, oder aus unrichtiger Anwendung der Grundsätze ein Schaden erwächst; subsidiarisch auch die Revisoren, wenn sie nicht beweisen, mittelst unrichtiger Angabe von Ertrags-Gegenständen durch die Commissarien getäuscht zu seyn. Liegt böser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Grunde (was nicht vorausgesetzt werden kann) so müssen sie nach den allgemeinen Gesetzen den ganzen Schaden vertreten. Für geringere Versehen bleiben die Tax-Commissarien und Revisoren nur drey Jahre nach revidirter Taxe verantwortlich. In allen diesen Fällen findet jedoch die Verantwortlichkeit derselben nur gegen die Landschaft, nicht aber gegen einen Dritten statt.

Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die weitere Vertretung eines Ausfalls wegen allzuhoher Abschätzungen entweder dem gesammten Departements-Collegium, oder denjenigen Mitgliedern zur Last, die bey dem Vortrage für die Erhöhung gestimmt haben.

Um daher einer künftigen Mitvertretung auszuweichen, kann jedes Mitglied des Collegiums seine Abstimmung mit Anführung der Gründe zu den Acten geben.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. XXX. und XXXI.

Engerer Ausschuß von 1820. Nro. IV. und 1821. Nro. VI.

2. Jedem Kreise steht frey, durch einen Kreisbeschluß die von den im Kreise gelegenen Gütern aufgenommenen Taxen zur Einsicht zu verlangen, um über die dabey angenommenen Kreissätze, das von der Taxations-Commission dabey beobachtete Verfahren und über die Mittel, die sie zur richtigen reglementsmäßigen Würdigung des Gutes angewendet hat, zu berathschlagen, und zweckmäßige Anträge zur Verbesserung derselben für künftige Fälle zu förmiren.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. No. XL.

3. Wenn die Detaxation eines landschaftlich abgeschätzten Gutes wiederholt werden muß, so geschieht solches entweder:

a. auf den Antrag des Besizers oder

b. aus eigener Bewegung des Fürstenthums-Collegii.

Zu a. Im ersten Falle ist wieder ein Unterschied zu machen: ob der Besizer, dessen Gut abgeschätzt worden, gegen die Detaxatores und deren Verfahren Beschwerde führe, oder aber nur durch gewisse an die Hand zu gebende nähere Data einen höhern Ertrag seines Gutes zu erweisen, die Absicht habe.

Erstern Falls ist nothwendig, daß neue Abschätzungs-Commissarien ernannt werden, jedoch versteht es sich dabey von selbst, daß unter diesen abermals ein Landes-Eltester dessjenigen Kreises, worin das Gut belegen ist, als Taxator mit zugezogen werden müsse; auch steht dem Fürstenthums-Collegio allein zu, über den Antrag zu resolviren und es muß die Sache allemal bis zum nächsten Fürstenthumstage verschoben werden; letztern Falles hingegen bleibt es dem Fürstenthums-Collegio, oder wenn solches nicht versammelt ist, dem Director überlassen, ob solche die ersteren, oder neue Taxatoren ernennen wolle. In sofern jedoch einer oder der andere der ersten Taxatoren gegründete Ursache hätte, die vorzunehmende Recherche von sich abzulehnen, soll dessen geziemende Anzeige dieser Ursachen als eine hinlängliche Entschuldigung angenommen werden. Uebrigens muß derjenige, welcher eine in loco vorzunehmende Revision der erstern, oder auch eine ganz neue Taxe von seinem Gute verlangt, seine Einwendungen gegen die erste Taxe nicht nur specific anzeigen, sondern auch auf die eine oder die andere glaubhafte Art, es sey nun solches durch Atteste der Wirtschaftsbeamten, oder der Gerichte des Orts, durch aufgefundene Rechnungen und andere Documente, oder durch Attestate von Nachbarn und dergleichen, sofort bescheinigen, und es darf ohne dergleichen Bescheinigungen auf den Antrag, die Taxe zu wiederholen oder in loco von neuem zu recherchiren, gar nicht reflectirt werden.

Die Kosten der anderweitigen Taxe trägt, in sofern selbige nicht durch ein Versehen der ersten Taxations-Commission veranlaßt worden, der Extrahent.

Wenn hingegen:

zu b. im zweiten Falle eine neue Taxe von dem Collegio ex officio verfügt worden seyn sollte, so kommt es darauf an, ob eine Unzuverlässigkeit des Verfahrens der Taxatoren oder andere nicht in voraus zu bestimmende Ursachen zu der Unvollständigkeit der ersten Taxe Anlaß gegeben haben; da denn das Fürstenthums-Collegium nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmen hat, ob die ersten Taxatoren ihrer Gebühren für verlustig zu erklären, oder der Besizer, dessen Gut zum zweitemal abgeschätzt worden, auch die Kosten der zweiten Commission entweder ganz oder zum Theil zu bezahlen schuldig sey; oder ob solche aus dem eigenthümlichen Fond zu berichtigen sind.

Dieselben Vorschriften in Hinsicht der Kosten finden statt, wenn von einer höhern landschaftlichen Behörde die Recherche einer Taxe von Amts wegen verfügt worden ist.

4. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Besizer oder die Commissarien sich bey dem Befund des Fürstenthums-Collegii nicht beruhigen wollen, ihnen der Recurs an den Engern Ausschuß frey bleibe, und dieser alsdann nach Erwägung der vorkommenden Umstände zu entscheiden habe, welchem Theil die Kosten zur Last fallen sollen. Damit indeß der Engere Ausschuß acta instructa vorfinden möge, so muß der Beschwerdeführende Theil seine Vorstellung wenigstens sechs Wochen nach geschehener Publication des von dem Fürstenthums-Collegio erhaltenen Befundes der General-

neral-Landschafts-Direction zuschicken, diese hingegen solchen dem Fürstenthums-Collegio zur näheren und umständlicheren Berichtserstattung zufertigen, um solcher-gestalt die Sache so viel als möglich dahin einzuleiten, daß der Engere Ausschuss bei seiner Zusammenkunft die Lage derselben vollkommen zu übersehen, und darin zu entscheiden im Stande sey. Es muß aber sowohl das Fürstenthums-Collegium als auch der Engere Ausschuss seinen Befund in dergleichen Fällen mit umständlichen Entscheidungsgründen abfassen, damit der Beschwerdeführer, welchem die von dem einen oder dem andern dieser Collegien zu seiner Entscheidung angenommene Gründe unbekannt seyn möchten, seine Vertheidigungs-Gründe mit desto mehr Zuverlässigkeit wählen könne.

5. Einem jeden, welcher sich durch die von seinem Gute aufgenommene Taxe beschwert zu seyn erachtet, steht zwar frey, seine diesfälligen Beschwerden nur allein in Ansehung einzelner Rubriken anzubringen; dem Fürstenthums-Collegio bleibt aber unbenommen, bey solcher Gelegenheit nach Beschaffenheit der Umstände auch die Recherche der ganzen Taxe in Ansehung aller übrigen Rubriken anzuordnen.

6. Damit indessen die Fürstenthums-Collegia nicht ewigen Beschwerden über unrichtig aufgenommene oder zu niedrig festgesetzte Taxquanta entgegen sehen dürfen; so muß von Seiten des Fürstenthums-Collegii bey der Bekanntmachung der genehmigten Höhe der Taxe eines Gutes, dem Besitzer zugleich bekannt gemacht werden, daß, wenn er etwa einen Extract der Taxe verlangen sollte, er dieserhalb binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Bekanntmachung, sich zu melden habe.

Die Fürstenthums-Canzelleien sind anzuweisen, dergleichen Extracte den Gutsbesitzern längstens innerhalb 4 Wochen vom Tage des eingelangten Besuchs um dieselben, zuzufertigen. Der Besitzer des abgeschätzten Gutes hingegen ist schuldig, seine vermeintliche Ausstellungen gegen die Taxe längstens 14 Tage vor dem nächstfolgenden Fürstenthums-Tage anzubringen. Im Fall eines spätern Anbringens derselben wird selbiger damit pro præcluso geachtet, und bleibt ihm nichts übrig, als um eine auf seine alleinige Kosten zu wiederholende Abschätzung unter Anführung und vorläufiger Bescheinigung der Unterstützungs-Gründe seines diesfälligen Besuchs nachzusuchen.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. XXXIII. bis XXXIX.

7. Wenn ein Detaxatus, der sich durch die erste Taxe verkürzt zu seyn erachtet, die Wiederholung der Abschätzung verlangt hat, die letzte Taxe aber nicht höher als die erste ausfällt, so steht der Fürstenthums-Landschaft in keinem Falle frey, auf bloßen Antrag der Referenten dem detaxirten Gute einen höhern Werth beizulegen als durch die letztere Taxe ausgemittelt worden, insofern nicht offenbare Irrthümer in calculo oder omissiones, diese Erhöhung rechtfertigen.

Engerer Ausschuss von 1776.

8. Bloße Taxrecherchen finden statt:

a) wenn die Taxe des Gutes, auf welches ein höherer Credit gesucht wird, über drey Jahr alt ist;

b) wenn sich der Besitzer mit seinen Hintersassen auseinander gesetzt hat, und für die Leistungen der letzteren entweder ganz oder zum Theil baar abgefunden worden, oder wenn er denselben Dominial-Nutzungen abgetreten hat;

c) überhaupt, wenn zufolge einer Dienst-Reluittion oder Auseinandersetzung, oder Ablösung von Dreschgärtner-Diensten (Siehe Nro. XXXIX. 2.) nach landschaftlichen Grundsätzen eine Werthverminderung zu besorgen ist.

Zu dergleichen Recherche-Commissionen wird in der Regel nur ein Landes-Erster mit dem Syndicus ernannt, und blos ein Revisor bestellt. Es kann aber auch durch eine bloße Taxrecherche die frühere Taxe wohl erniedriget, aber nie erhöht werden.

Engerer Ausschuss von 1816. 1820. 1821.

LXX. Siehe oben Nro. II. und III.

LXXI. Es ist nicht nothwendig, daß das ganze Fürstenthums-Collegium, wenn es seine übrigen Beschäftigungen bereits zu Ende gebracht haben sollte, bis nach ge-

E

schlos-

Cap. III.
S. 2. pag. 35
S. 3. pag. 35.

fener Interessen-Casse beisammen verbleiben müßte; vielmehr kann das Interessen-Ein- und Auszahlungsgeschäft von einer zu ernennenden Deputation unter Aufsicht des Directoris besorgt, und dem Fürstenthums-Collegio darf darüber erst am nächst-künftigen Fürstenthums-Lage Rechnung gelegt werden.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. No. XLI.

Cap. IV.
S. 2. pag. 37.

LXXII. Will jemand der Nothwendigkeit überhoben seyn, seine Pfandbriefe bei jedesmaliger Zinsenerhebung in Originali zu produziren, so kann derselbe bey jeder Fürstenthums-Landschaft, oder auch bey der General-Landschafts-Direction die Ausfertigung einer Zins-Recognition nachsuchen, gegen deren Vorzeigung die Zinsen alsdann terminlich gezahlt werden, wobey es dem Extrahenten frey steht, entweder die Pfandbriefe selbst in seinem Gewahrsam zu behalten oder aber solche bey dem Landschafts-Collegio zu deponiren. Im ersteren Falle werden sämtliche Pfandbriefe, auf welche die Recognition zur Zinsenerhebung gerichtet werden soll, namentlich darauf verzeichnet, und wird auf den Pfandbriefen selbst auf der Rückseite bemerkt, daß darauf keine Interessen anders als gegen Production einer besonders darüber erteilten Recognition gezahlt werden. Sollen demnächst dergleichen Pfandbriefe wieder in gewöhnlichen Kurs gesetzt werden, so müssen solche nebst der Recognition zur Stelle gebracht, letztere, wenn nemlich sämtliche darauf verzeichnete Pfandbriefe in Kurs gesetzt werden sollen, cassirt, sonst aber nur die in Kurs zu setzenden geldsch werden, welches auf den Pfandbriefen selbst anderweitig, und daß solchen ihr voriger Kurs wieder erteilt worden, vermerkt wird. In dem Falle dagegen, wo die Pfandbriefe ad Depositum der Landschaft gegeben worden, erfolgt auf den Pfandbriefen bloß der Vermerk, daß solche außer Kurs gesetzt worden, und der Deponent erhält außer der oben angemerkten Zins-Recognition noch einen vidimirten Extract des Depositum-Protokolls zum Beweise der erfolgten Deposition.

Alle dergleichen Anträge wegen Aufserkurssetzung oder wieder Infurssetzung müssen, wenn solche bey den Fürstenthums-Landschaften angebracht werden, während der Zeit der gewöhnlichen Versammlung des Collegii erfolgen. Geschieht daher dieser Antrag außer dieser Zeit; so muß der Extrahent die dadurch besonders bey etwaniger Abwesenheit des Directoris entstehende Kosten und Gefahr übernehmen. Bey der General-Landschafts-Direction können diese Anträge zu jeder Zeit erfolgen.

Für Recognitionen dieser Art werden, außer dem Materiale und dem erforderlichen königlichen Stempel von einem Pfandbriefs-Capital à 100 Rthlr. bis incl. 500 Rthlr. 10 Sgl., von einem Capital über 500 Rthlr. bis incl. 1000 Rthlr. 20 Sgl. von dem Extrahenten an Expeditions-Gebühren entrichtet. Wenn aber das Capital die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, so werden für ein jedes 1000 Rthlr. noch 2 Sgl. 6 Pf. dazu geschlagen und die daher entstehende Einnahme wird von den Fürstenthums-Cassen inter extraordinaria verrechnet. Ist aber mit dieser Ausfertigung eine Deposition der Pfandbriefe verbunden, so sind dafür außerdem 20 Sgl. pro 1000 Rthlr. an Depositumgebühren zu entrichten.

Declaratorische Bestimmungen von 1775 No. XLII. bis incl. XLV.
Engerer Ausschuß von 1797 und 1801.

S. 4 pag. 37. LXXIII. Wenn auf Pfandbriefen der zur Abstempelung erforderliche Platz abgängig geworden ist, so müssen dergleichen Pfandbriefe auf Kosten der Systems-Casse in der Art umgefertigt werden, daß sowohl die Nummer als auch das Datum der ersten Ausfertigung des alten Pfandbriefes beibehalten, und nur das Datum der erfolgten Umfertigung hinzugefügt wird.

Engerer Ausschuß von 1796 und 1797.

S. 9. pag. 37. LXXIV. Keine Systems-Casse hat das Recht, der General-Landschafts-Casse uneingelöste Quittungen der Domänen über noch unbezahlte Pfandbriefs-Zinsen bey Uebermachung der unabgefordert gebliebenen Zinsen statt baaren Geldes anzurechnen. Es steht jedoch jedem Domino unter Genehmigung des Fürstenthums-Directoris frey, die schuldigen Zinsen statt bey der Kasse des Systems, wohin es gehört, unmittelbar an

an die General-Landschafts-Casse abzuführen, und diese muß sich sodann das über die erhaltene Zahlung ausgestellte Empfangsbekennniß, welches das einzahlende Dominium der Systems-Casse gegen Empfangnahme der förmlichen Quittung alsbald aus-händigen muß, von der Systems-Casse bey Einsendung der unabgefordert gebliebenen Zinsen statt baaren Geldes in Anrechnung bringen lassen.

Hieraus folgt von selbst, daß die Dominia, welche ihre Zinsen unmittelbar an die General-Landschafts-Kasse zahlen wollen, die Zahlung bey derselben dergestalt zeitig leisten müssen, daß sie die von derselben erhaltenen Empfangsbekennnisse bey den Spezial-Kassen im bestimmten Einzahlungs-Termin produziren und dafür die förmlichen Quittungen in Empfang nehmen können.

Alle Empfangsbekennnisse, welche die General-Landschafts-Kasse an die einzelnen bey ihr einzahlenden Dominia über die empfangene Zahlung ausstellt, müssen von zwey Offizianten der General-Landschafts-Kasse unterzeichnet werden.

Engerer Ausschuß von 1785 und 1799.

LXXV. Zur Bequemlichkeit der Pfandbriefs-Inhaber wird zwar der Fürstenthums-Kasse gestattet, auch auf Pfandbriefe fremder Systeme die Interessen zu bezahlen, und solche der Hauptlandschafts-Kasse bey Uebermachung der Interessen-Bestände, unter genauer Consignation der fremden Systems-Briefe, worauf die Zahlung geschehen ist, in Anrechnung zu bringen. Inzwischen können solche Zahlungen niemals als eine Schuldigkeit von irgend einer Fürstenthums-Kasse gefordert werden.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. No. XLVI.

LXXVI. Nachdem die Interessen-Rechnungen bey der Hauptlandschafts-Kasse so ungemeyn weitläufig geworden sind, dürfen selbige den Fürstenthums-Landschaften nicht mehr in förmlichen Duplicatis zugestellt werden, sondern es ist genug, wenn solches nur extractweise und zwar dergestalt geschieht, daß eine jegliche Fürstenthums-Landschaft dadurch in Erfahrung bringt, von was für Pfandbriefen die Interessen noch zur Zeit nicht abgefordert worden.

Engerer Ausschuß von 1812.

LXXVII. Die Grundsätze, ob und unter welchen Umständen ein Pfandbrief vindicirt werden könne, sind im Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 15. §. 47. et seq. bestimmt worden; und darüber, was der Verleiher eines Pfandbriefs zu thun habe, oder wie es mit schadhafte und unkenntlich gewordenen Pfandbriefen zu halten; enthält die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120. bis 140. die nöthigen Bestimmungen.

Die Anzeige des Verlustes eines Pfandbriefes kann hiernach nicht nur bey der Fürstenthums-Landschaft, sondern auch bey der General-Landschafts-Direction erfolgen, und die eigene Bekanntmachung desselben ist dem Gutfinden des Verleihers zu überlassen.

LXXVIII. 1. Wegen des Aufgebots der Pfandbriefe, welche abhanden gekommen, oder dergestalt schadhast geworden sind, daß nur noch unvollständige und unkenntliche Bruchstücke davon vorgezeigt werden können.

Siehe Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 123 bis 132.

2. Wegen des Aufgebots von verdorbenen Pfandbriefen, deren Bruchstücke noch wesentliche Kennzeichen enthalten;

Siehe Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 134 bis 136.

3. Wegen des Aufgebots von Pfandbriefen blos allein zur Begründung des Aufgebots einer verlohren gegangenen Interessen-Recognition, disponirt die Königliche Verordnung vom 16. Januar 1810.

4. Wegen des Aufgebots eines Pfandbriefes, an welchen durch die Verjährungszeit gar kein Anspruch erhoben worden ist; Siehe §. 40. p. 41. (Th. III. Cap. IV.) des Reglements.

5. Ueber die Zulässigkeit der Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes bey erhobenem Anspruch ohne Amortisation des alten nach der Verjährungszeit.

Siehe Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 140.

6. Ueber das Aufgebot verlohrener Zins-Recognitionen.

Siehe Verordnung vom 16. Januar 1810.

E 2

LXXIX.

Cap. V.
Sectio I.
§. 4. pag. 42.

LXXIX. Die Landschaft ist befugt, gegen säumige Pfandbriefs-Interessen-Zahler durch eigene Executoren mit der Abpfändung von Guts-Producten zu verfahren, wenn der beizutreibende Rest nicht mehr als 200 Rthlr. beträgt, und bey größeren Schuldposten, die competenten Gerichte um Beitreibung durch ihre Executoren zu requiriren.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 16. Januar 1811.
General-Landtag von 1824.

§. 6. pag. 42 LXXX. In Hinsicht der Pächter finden folgende Bestimmungen statt:

a) Der Pächter muß sich der Ermiffion ohne Schadloshaltung contractmäßig unterwerfen, wenn er mit einem halbjährigen Pachtquanto im Rückstande bleiben sollte.

b) Er muß sich gleichfalls contractmäßig der Sequestration auch schon dann unterwerfen, wenn auch nur ein Pacht-Termin rückständig bleibt;

c) Er muß sich gefallen lassen, gegen ein in dem Pacht-Contract zu bestimmendes Aversional-Quantum die Pacht aufzugeben, wenn während der Pachtjahre entweder die Subhastation nöthig werden, oder der Eigener durch Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wieder zur Disposition über das Gut gelangen sollte. Auch den Pächtern, welche die Landschaft auf den unter ihre Sequestration wegen Zins-Rückständen fallenden Gütern etwa bereits vorfinden möchte, können die Bedingungen a und b vorbehaltlich jedoch ihrer rechtlichen Gegenforderungen zur Annahme vorgelegt werden, und der Landschaft bleibt überlassen, sie, wenn sie dieselben nicht annehmen wollen, ohne Schadloshaltung sofort zu ermittiren.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii und des Departements für die Gewerbe im Königl. Ministerio des Innern vom 20. May 1811 auf den Grund der Königl. Cabinets-Ordre vom 4. April 1808.

§. 9. pag. 43 LXXXI. Diese Ermiffion kann bewandten Umständen nach, nicht nur aus dem Wohnhause, sondern auch aus dem Guts-Territorio erfolgen.

Engerer Ausschuß von 1815.

§. 10. pag. 43 LXXXII. Güter welche entweder wegen landschaftlicher Forderungen oder auf Requisition des Justiz-Collegii in Sequestration gerathen, müssen für die Zeit der Sequestration in die Privat-Land-Feuer-Societät gegeben werden, und hiernächst auch die in dem Reglement der letztern angegebenen Fristen in Hinsicht des Wiederaustritts nach aufgehobener Sequestration inne halten.

General-Landtag von 1824.

§. 10. pag. 43 LXXXIII. 1. In der Regel kann kein Landes-Eltester zum Curator bonorum und zwar um so weniger bestellt werden, als vorstehend jeder Landes-Elteste dieses oneris überhoben wird; es wäre denn, daß die Sache fürs erste anders zu machen nicht möglich sey. 2. Die Entscheidung der Frage: ob kein anderes Mittel, solche zu reguliren, vorhanden, und ob die Bestellung eines Landes-Eltesten zum Curator bonorum vorkommenden Falls unvermeidlich sey, competirt allein den Fürstenthums-Collegiis, welche jedoch bey zweifelhaften Umständen bey der General-Landschafts-Direction oder dem Engern Ausschuß anfragen müssen.

3. Im Falle sich die Sache nicht anders machen läßt, sind auch Stände eines andern Kreises, ja selbst eines andern Systems zur Uebernahme von Curatelen interimistisch zu nöthigen.

Engerer Ausschuß von 1813.

4. Hat ein Landes-Eltester zum Curator bonorum bestellt werden müssen, so kann derselbe bey Abschätzung desselben Guts weder zum Commissarius noch zum Revisor ernannt werden.

Engerer Ausschuß von 1813 und 1814.

5. Jeder Stand ohne Ausnahme muß die ihm aufzutragende Curatel wenigstens einstweilen und auf so lange übernehmen, bis das Landschafts-Collegium im Stande ist, die demselben vorzutragenden Weigerungs-Gründe zu prüfen, und darüber zu entscheiden.

Derjenige, welcher auch dieser billigen Forderung nicht genügt, muß sich jedes Antheils an dem landschaftlichen Verein begeben, und überdies noch jeden Schaden vertreten, welcher dadurch entsteht, daß das Gut ohne Aufsicht eines Curators bleibt.

Engerer Ausschuß von 1813 und 1814.

b. Das Honorarium eines Curatoris bonorum wird nicht nach dem Betrage der abgelieferten, sondern nach dem Betrage der in der letzten Taxe ausgemittelten reinen Revenüen und zwar auf folgende Art berechnet:

a.	Von einem Taxwerth bis $\frac{10}{m.}$	incl.	5 pro Cent i. e. von 500 Rthlr.	25.
b.	" " " " $\frac{20}{m.}$	"	4 $\frac{1}{2}$ " " " 1000 —	45.
c.	" " " " $\frac{30}{m.}$	"	4 " " " 1500 —	60.
d.	" " " " $\frac{40}{m.}$	"	3 $\frac{1}{2}$ " " " 2000 —	70.
e.	" " " " $\frac{50}{m.}$	"	3 " " " 2500 —	75.
f.	" " " " $\frac{60}{m.}$	"	2 $\frac{3}{4}$ " " " 3000 —	82 $\frac{1}{2}$.
g.	" " " " $\frac{70}{m.}$	"	2 $\frac{1}{2}$ " " " 3500 —	87 $\frac{1}{2}$.
h.	" " " " $\frac{80}{m.}$	"	2 $\frac{1}{4}$ " " " 4000 —	90.
i.	" " " " $\frac{90}{m.}$ u. drüber	2	" " " 4500 —	90.
	$\frac{100}{m.}$	"	" " " 5000 —	100.

Auch bey Gütern über 100,000 Rthlr. Taxwerth wird das Honorar zu 2 pro Cent berechnet, und es kommt jedes besonders abgeschätzte Gut nach dem für dessen Taxwerth ausgemessenen pro Cent-Sätze zur Berechnung.

Bey verpachteten Gütern ist die Hälfte der angenommenen pro Cent-Sätze das Maximum des dem Curator bonorum zu verwilligenden Honorars. In Hinsicht der in einem solchen Falle nicht mitverpachteten Realitäten bleibt es bey den obigen pro Cent-Sätzen.

7. Dieses Honorarium wird ohne Rücksicht: ob der in der Taxe ausgemittelte Ertrag gewonnen oder nicht abgeliefert worden, auf den Fall aber, daß mehr als die Tax-Revenüen gewonnen worden, noch der 10te Theil des Ueberschusses als eine Tantieme bezahlt, welche aber den einfachen Betrag des Honorarii nicht übersteigen soll, so daß im vortheilhaftesten Falle der Curator nur auf den doppelten Betrag des Honorars Ansprüche machen kann, und sollen bey Berechnung dieser Tantieme auch alle extraordinäre Ausgaben, welche nicht zu den currenten Wirthschafts-Ausgaben gehören, mit in Anrechnung gebracht werden.

Ausser diesem Honorar können blos noch die unten nach Nro. 11. und 12. bewilligten freien Fuhrn, und wenn solche in gewissen Fällen mit eigenen Pferden bestritten werden, die dafür auf die Hinreise zugesagten 20 Sgr. und das freie Futter für zwei Pferde zugebilliget werden.

8. Bey noch nicht taxirten Gütern, wird nach der in den meisten Fällen erfolgenden Subhastations-Taxe, eventualiter nach dem letzten Kaufpreise vor dem 7jährigen Kriege gegangen.

9. Wenn weder ein Erwerbspreis noch eine Taxe vorhanden ist, noch eine Subhastation vorkommt, so wird das Honorar nach dem Catastro ausgemessen, jedoch bleibt den Interessenten vorbehalten, auf eine Taxe zu provociren.

Engerer Ausschuß von 1813. 1814. 1816. 1817.

10. Bey Remunertrung des Curatoris bonorum eines ad instantiam der Justiz-Behörde in Sequestration gekommenen Guts sollen nach der Analogie dessen, was in der Sportul-Taxe de dato Paris den 23. August 1815 für die Justiz-Commissarien, insofern sie als Curatoren bey Concurs- und Liquidations-Prozessen gebraucht werden, in der II. Abtheilung A. Nro. 9 bestimmt ist, bis 5 pro Cent von sämtlichen Revenüen des sequestrirten Gutes dem Curator für seine Mühwaltung zugebilliget werden. Es müssen aber die, durch die landschaftliche Administration erworbenen Guts Revenüen nach Abzug dessen, was zur Landschafts-Kasse fließt, unmittelbar zum Deposito der Justiz-Collegiarum eingeschickt werden, und der Curator bonorum kann davon besondere Administrations-Gebühren nicht verlangen.

Rescript des Commissarii regii vom 23. Octbr. 1800.

§

11. Für

11. Für die Herbeyschaffung des Curatoris muß das sequestrirte Gut selbst sorgen, in besondern Fällen aber, wenn z. B. Curator eine extraordinaire Revision des Gutes, deren sich niemand vermuthet, für nöthig erachtet, oder wenn zur Saat- und Erndte-Zeit die Pferde auf dem sequestrirten Gute nicht wohl entbehrt werden können, soll einem Curator bonorum frei stehen, sich mit eigenem oder selbst besorgtem Fuhrwerk dahin zu begeben.

12. Zur etwanigen Entschädigung dafür ist derselbe nicht nur berechtigt, in dergleichen Fällen für die Fuhr einen Gulden für jede Meile zu liquidiren, sondern es soll ihm auch von den Beständen des sequestrirten Gutes freies Futter auf zwei Pferde, so lange kein nothwendiger Aufenthalt daselbst dauert, abgereicht werden. Für den Rückweg hat derselbe keine Meilengelder zu fordern, sondern der festgesetzte Gulden pro Meile wird nur vom Hinwege passirt.

§. 15. pag. 43. LXXXIV. Wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Fürstenthums-Landschaft die reglementmäßige Sequestration eines mit Landschafts-Zinsen im Rückstande gebliebenen Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückständigen Zinsen und mit Grunde zu besorgenden oder bereits gemachten Sequestrations-Vorschüsse herbeizuschaffen, so sollen die Fürstenthums-Landschaften befugt seyn, mit Uebergehung der Sequestrations-Maasregel oder mit Aufhebung derselben, wofern dieselbe fruchtlos versucht worden, sofort zur Verpachtung eines solchen Gutes zu schreiten, oder im Fall auch von dieser Maasregel kein Erfolg erwartet werden kann, sogleich die Subhastation desselben bey dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu extrahiren. Es muß aber dazu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der General-Landschafts-Direction eingeholt werden, und erfolgen, wonächst der Subhastations-Prozeß auf die durch den vorgedachten Consens begründete Requisition der betreffenden Fürstenthums-Landschaft eröffnet wird, ohne daß es eines vorgängigen rechtskräftigen Urtheils auf Subhastations-Eröffnung bedarf.

Rönlgl. Publicandum vom 30. August 1810.

§. 20. pag. 44. LXXXV. 1. In Hinsicht der nutzbaren Ehrenrechte hat der Justitiarius eines sequestrirten Gutes die gerichtlichen Ausfertigungen der Grunderwerbungs-Instrumente der Gutseinsassen dem Gutsbesitzer oder dessen gehörig bestelltem Bevollmächtigten zur Mitvollziehung vorzulegen, davon jedoch dem Curator bonorum unter Anzeige der zu entrichtenden Gefälle Nachricht zu geben, auch dafür zu sorgen: daß die Bezahlung derselben vor Aushändigung der Ausfertigung zur Sequestrations-Casse erfolge.

Wenn der Gutsbesitzer abwesend ist, und keinen Bevollmächtigten bestellt hat; so geschieht die Mitunterzeichnung solcher Documente von dem Curator bonorum. Dasselbe ist der Fall, wenn der anwesende Gutsbesitzer die Mitunterzeichnung verweigert und seine Verweigerungs-Gründe, je nachdem sie Rechts- oder ökonomische Fragen betreffen, bey der Justizbehörde oder bey der Landschaft erörtert und für unerheblich erkannt worden sind.

Eine Verschiedenheit der Ansichten des Justitiarius und des Curatoris bonorum ist eben so im gesetzlichen Wege zu beseitigen.

Bei Einführung der Sequestration sind die Guts-Einwohner sowohl von der landschaftlichen Commission als von dem Justitiarius anzuweisen, alle Gerichts- oder grundherrliche Gebühren bey Vermeidung nochmaliger Zahlung zur Sequestrations-Casse zu entrichten.

Hofrescript vom 17. Mai 1803.

2. Die Kreis-Justiz-Räthe haben sich den landschaftlichen Commissionen insonderheit bey Sequestrations-Versügungen ad requisitionem der Landschaft jedesmal ohne Anstand zu unterziehen, und es sind dieselben authorisirt, bey obwaltenden Verhinderungen in jedem einzelnen Falle ein benachbartes Untergerichte zu substituiren.

Rescript des Rönlgl. Justiz-Ministerii vom 11. Febr. 1825.

§. 24. pag. 44. LXXXVI. Die Sequestration und Taxation unbefandbriester Güter gehört nach der Rönlgl. Verordnung vom 30. Decbr. 1811. (Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 172.) vor die betreffenden Gerichte.

LXXXVII.

L. III. C. V. S. I. §. 25-50. 52. 53. 54. 55. C. III. §. 46. 52. C. VI. §. 49-52. C. VII §. 18. 19. 23

LXXXVII. Siehe allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 24. §. 128 bis 139. Th. I. §. 25 bis 30
Tit. 50. §. 246. seq. wonach über die Einleitung der Sequestrationen auf Requisition des Justiz-Collegii, und über die Rechnungslegung anderweitige Bestimmungen erfolgt sind. PAG. 44 u 45

LXXXVIII. Wenn bei Tax-Aufnahmen oder Sequestrations-Einlegungen, welche nicht ad instantiam der Landschaft, sondern von einem Dritten verlangt werden, ein Vorschuss zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist, so ist die Landschaft nicht schuldig, sich der Einleitung der Sequestration und Taxation eher zu unterziehen, als bis der Vorschuss von den Requirenten bezahlt ist. S. 32-33
PAG. 45. 46

Rescript des Departements für die Gewerbe im Königl. Ministerium
des Innern vom 25. März 1811.

LXXXIX. Nach erfolgter Abjudication eines sub hasta gestandenen und von der Landschaft sequestrirt gewesenen Gutes geschieht die Natural-Übergabe desselben durch die Landes-Justiz-Collegia und Landschaften gemeinschaftlich. Sollte jedoch ein Justiz-Collegium in einem oder dem andern Falle einen eigenen Commissarium zu solchem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft requiriren wollen, die Natural-Übergabe eines subhastirt gewesenen und nun zugeschlagenen Gutes für sich allein zu verrichten; so kann auch dieselbe ohne alles Bedenken von Seiten der Landschaft vorgenommen, jedoch muß hiernächst von den landschaftlichen Commissariis über die vollzogene Tradition an das Justiz-Collegium unter beigefügten Abschriften der Übergabe-Protokolle Bericht erstattet werden. S. 34. pag. 46

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nro. I. et II.

XC. 1. Die Landschaft hat bey der Sequestration eines bespfandbriesteten Gutes im Voraus zu erklären, daß sie nach der Abjudication die Ablösung der nach der neuen Taxe zu viel befundenen und nicht mehr reglementsmäßig gesicherten Pfandbriests-Summe aus den Kaufgeldern fordern werde, und mithin verlange, daß dieses den Licitanten gleich anfänglich bekannt gemacht, und solchergestalt die Ablösung der erwähnten Pfandbriests-Summe zur Kaufbedingung gemacht werde. S. 35. pag. 45.

Rescript des Königl. Finanz-Collegii vom 27. Septbr. 1813. und
des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. desselben Monats.

2. Wenn bey Subhastationen ein minderes Kaufpretium gegeben wird, als die landschaftliche Taxe beträgt, so sollen so viele Pfandbriefe zur Ablösung gekündigt werden, daß nur die Halbscheid des Kaufpretii mit Pfandbriefen belegt bleibt; will aber ein Käufer von dieser Ablösung sich befreien, so muß er auf eigene Kosten eine neue Taxerecherche extrahiren. Extraordinairem Engerem Ausschuss von 1800.

XCI. Vorschüsse aus den eigenthümlichen Fonds dürfen nur zu 4 pro Cent verzinst werden, jedoch vorbehaltlich der höheren zur Deckung der Zinsen aufgewandten Kosten. Sec. III.
S. 46. pag. 47.
Engerer Ausschuss von 1817.

XCII. Die durch diesen §. bestimmte nachtheilige Folge einer Nachsicht muß in der zu ertheilenden Recognition ausgedrückt werden. zu S. 52. pag. 48.

Engerer Ausschuss von 1799.

XCIII. Da die Realisations-Pfandbriefe den Kapitals-Pfandbriefen ganz gleich gestellt worden: so kommen die in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen nicht mehr in Anwendung. Cap. VI.
PAG. 49 - 52
Vergl. oben Nro. II. III.

XCIV. Nach dem Engern Ausschuss von 1787 und der Königl. Cabinets-Ordre vom 12. Octbr. 1787, ist der zurückzahlende Schuldner verpflichtet, in gleichhaltigen Pfandbriefen zurück zu zahlen, ohne daß er vorher zu kündigen braucht, und es soll dem Pfandbriests-Zuhaber baares Geld nicht aufgedrungen werden; dagegen ist Letzterer verbunden, einen gekündigten Pfandbrief gegen einen gleichhaltigen andern Pfandbrief herauszugeben. Cap. VII.
S. 18. 19
PAG. 53

Engerer Ausschuss von 1787. Königl. Cabinets-Ordre vom 12. Octbr. 1787
und Engerer Ausschuss von 1818.

§. 20. pag. 54. XCV. Siehe oben Nro. IV.

§. 21. pag. 54. XCVI. Werden die Pfandbriefe für den Schuldner durch einen Dritten abgelöst, so ist die Landschaft berechtigt, demselben ihr Real-Recht quoad locum, jedoch nicht in Hinsicht der denselben zustehenden speciellen Privilegien zu übertragen. Hiernächst ist es bey Löschung der Pfandbriefe hinreichend, wenn in den Hypotheken-Büchern die Erklärung der Landschaft, dem Cessionario wegen des Kapital-Betrages, womit die Pfandbriefe abgelöst worden, locum derselben, jedoch absque evictione et salvo jure cujuscunque abtreten zu wollen, notirt wird.

Bei einer Partial-Cession muß den auf dem Gute stehenbleibenden Pfandbriefen die Priorität vorbehalten werden.

Rescript des Commissarii regii vom 4. May 1804.

§. 22. pag. 54. XCVII. Kündigungen von Seiten der Landschaft finden statt:

1. Wenn ein Besitzer mehrerer im Herzogthum Schlesien, in der Grafschaft Blas und dem Markgraftum Ober-Lausitz belegener und mit Pfandbriefen belasteter Güter außerhalb dieser Provinzen Güter ankauft: so ist die Landschaft befugt, ihm die Pfandbriefe zu kündigen; wenn sie jedoch nach erhaltener offizieller Kenntniß eines solchen Falles von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, so sind ihre diesfälligen Gründe zur allerhöchsten Genehmigung vorzutragen.

Königl. Cabinets-Ordre vom 8. Octbr. 1799.

2. Wenn sich bey einer Subhastation oder sonst wiederholten Taxation oder Tax-recherche ergibt, daß die auf dem Gute haftenden Pfandbriefe nicht mehr innerhalb der ersten Hälfte stehen; in welchem Falle jedoch nur das die Kredit-Hälfte übersteigende Quantum zu kündigen ist.

Entscheidung des Justiz-Departements, mitgetheilt durch den Commissarius regius sub dato 24. Octbr. 1800.

Ueber die Provocation eines Besitzers auf das Moratorium gegen die Landschaft, wenn ihm wegen der erforderlich gewesenenen Herabsetzung der Taxe Pfandbriefe gekündigt worden, findet die Einleitung zu einem rechtlichen Verfahren nicht statt, sondern es gehört diese Angelegenheit in das Innere der landschaftlichen Verfassung.

Rescript des Königl. Finanz-Collegii vom 5. Februar 1813.

3. Bei Abalienationen sowohl der Grundstücke selbst, als unzehbarer Berechtigte; welchen Falles dem Schuldner derjenige Betrag an Pfandbriefen gekündigt wird, welcher die Hälfte des verbleibenden landschaftlichen Gutswertes übersteigt.

Wenn aber ein Gut durch die Regulirung vermöge der Gesetze vom 14. Septbr. 1811, vom 29. May 1816 und vom 7. Juny 1821 (Siehe oben Nro. XXXIX. 2. Nro. XLIX. 8.) an seinem Werthe verlohren haben sollte, so soll dem Gutbesitzer, obwohl die Landschaft genöthiget ist, den nicht mehr gedeckten Theil der Pfandbriefe zu kündigen, dennoch unter der Bedingung prompter Zinsenzahlung eine successive Abzahlung in dreißig halbjährigen Raten verstattet werden.

Engerer Ausschuß von 1820.

Cap. IX. §. 3. 4. pag. 56. XCVIII. 1. Die Einnahmen 2. und 5. dieses §. haben aufgehört.

Siehe oben Nro. II. III. V.

2. Sobald der eigenthümliche Fond eines Systems bis zu einem Capital angewachsen seyn wird, dessen Zinsen zur Bestreitung aller und jeder Bedürfnisse des Systems hinreichen: so hat jedes System die Befugniß, über die etwanigen Ueberschüsse dieses Capitals frei zu disponiren, und das Universum kann in diesem Falle seine Genehmigung zu dergleichen Dispositionen nur dann versagen, wenn solche auf keine Weise zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten des Systems und zur Erreichung seines Endzwecks dienen sollten.

Engerer Ausschuß von 1780.

§. 5. pag. 56. XCIX. 1. Zur Herabsetzung des Quittungsgroschens von $\frac{7}{8}$ auf $\frac{7}{10}$ pro Cent ist erforderlich: daß der disponible in baarem Gelde und in Pfandbriefen vorhandene Fond eines Systems von derjenigen Größe sey, daß durch die Zinsen desselben die halbjährigen Systems-Ausgaben völlig bestritten werden können, insofern das bleibende $\frac{7}{10}$ pro Cent mit

mit Zurechnung der Zinsen der noch außerdem vorhandenen disponiblen Fonds, die Ausgaben des 2ten Semesters in der Art decken, daß noch ein Ueberschuß zur Ansammlung eines fernerweitigen Capitals zu unvorhergesehenen Ausgaben statt finde.

2. Zur Herabsetzung des Quittungsgroschens von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ pro Cent muß der disponible Fond dagegen von der Größe seyn, daß von den Zinsen desselben die sämmtlichen jährlichen Systems-Ausgaben vollständig berichtet werden können, so daß das noch zu entrichtende $\frac{1}{4}$ pro Cent völlig und allein zur Ansammlung des oben erwähnten Capitals angewendet werden könne.

3. Zur völligen Abschaffung des Quittungsgroschens ist erforderlich, daß der disponible Fond so groß sey, daß aus den jährlichen Zinsen desselben die Systems-Ausgaben von 15 Monaten bestritten werden können, indem dann das gewünschte Capital schon vorhanden ist, und durch die Zinsen desselben, welche dann ein reiner Ueberschuß sind, dieses noch einen jährlichen Zuwachs erhält.

4. Im Falle, daß nach Herabsetzung des Quittungsgroschens, durch unglückliche Ereignisse, wo wieder bedeutende Vorschüsse gemacht worden wären, der disponible Fond eines Systems so sehr zurückgekommen seyn sollte, daß derselbe nicht mehr von der Größe wäre, daß er die hier oben vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllen könnte, so würde dieses System den Quittungsgroschen wiederum verhältnißmäßig erhöhen, und so lange diese Erhöhung beibehalten müssen, bis der disponible Fond die vorgeschriebene Höhe wieder erreicht hat.

Engerer Ausschuß von 1817.

5. Wenn irgend bey einem Systeme der eigenthümliche Fond zu landschaftlichen Vorschüssen so weit ausgethan seyn sollte, daß nicht mehr 10,000 Rthlr. an Natural-Bestand in baarem Gelde oder in Pfandbriefen für die Million kursirender Pfandbriefe desselben Systems vorhanden seyn sollten, so ist ein solches verbunden, sofort den Quittungsgroschen, ohne Rücksicht auf die bisherige Quota, um $\frac{1}{2}$ pro Cent zu steigern, wonächst aber, sobald das gedachte Minimum von 10,000 Rthlr. wieder vorhanden ist, auf den vorigen Satz des Quittungsgroschens zurückgegangen werden kann.

6. Etwa zu leistende vorschußweise Beiträge eines Systems zur Unterstützung eines andern (Siehe §. 15. Cap. IX. Th. III. pag. 57 des Reglements) gelten für ersteres in Hinsicht auf vorstehende Festsetzungen sub Nro. 1 bis 4. als vorhandener disponibler Fond.

General-Landtag von 1824.

C. Siehe oben Nro. II. und III.

§. 7. 8. pag. 56.

CI. Rechnungs-Abnahme-Protokolle müssen den Fürstenthums-Tags-Protokollen beigefügt und aus den eigenthümlichen Fonds-Rechnungen, Extracte den Kreisen communicirt werden. Die Rechnung führt der Syndicus, oder ein Cassen-Offiziant.

§. 11. pag. 56.

CII. Siehe Nro. II. und III.

§. 12. pag. 56

CIII. Ueber den Zustand der eigenthümlichen Fonds sämmtlicher Fürstenthums-Landschaften, so wie über die ganze Summe der kursirenden Pfandbriefe muß von Seiten der General-Landschafts-Direction dem jedesmaligen Engern Ausschuß Bericht erstattet, und ein Extract aus den diesfälligen Rechnungen vorgelegt werden.

§. 17. pag. 57.

Sämmtliche Fürstenthums-Landschaften erhalten ebenfalls Abschrift dieses Extractes zu den Fürstenthums-Acten, dürfen aber solchen Niemanden mittheilen, am allerwenigsten in den Kreisen circuliren lassen.

Engerer Ausschuß von 1787.

CIV. 1. Kein System darf sich mit Depositis, zu deren Annahme keine reglementsmäßige Verbindlichkeit vorhanden, befassen und sich ohne Noth Vertretungen aussetzen.

Cap. X.
§. 1 — 15.
pag. 57. 58

Engerer Ausschuß von 1776.

2. An die Stelle der in diesem ganzen Capitel X. enthaltenen Depositital-Vorschriften treten folgende declaratorische Bestimmungen:

§. 1.

Die landschaftlichen Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baaren Geldern.

③

§. 2.

§. 2.

Pfandbriefe können ad Depositum gelangen:

1. wenn sich jemand deren in Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publikum zum Kurs bringen, auch bey Interessen-Zahlungen nicht erst präsentiren will;
2. wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessen-Erhebung sich Recognitionen ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad Depositum offeriren;
3. wenn die Richtigkeit eines Pfandbriefes zweifelhaft befunden wird;
4. wenn Pfandbriefe wegen Kündigung oder zur bloßen Umschreibung von den Präsentanten eingezogen, auch Behufs der Ablösung andere Pfandbriefe als Valuten eingeliefert werden;
5. wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

§. 3.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Landschaft kommen:

1. wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Landschaft in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der landschaftlichen Interessen und Instandsetzungs-Kosten, noch einige Bestände übrig bleiben;
2. wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar aufbewahrt werden muß.

§. 4.

Die Systems-Deposita theilen sich in das Depositum ordinarium und extraordinarium.

§. 5.

Die Verweser des Depositi ordinarii sind folgende Personen:

1. der Fürstenthums-Director,
2. zwey Landes-Elteste, welche das Fürstenthums-Collegium dazu ernennt,
3. der Syndicus.

§. 6.

Sämmtliche Deposita an Pfandbriefen sowohl, als baaren Geldern, werden in einem eisernen, mit drey verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, wozu ein jeder der zu Depositariis ernannten beiden Landes-Eltesten und der Syndicus einen besondern Schlüssel führet, so daß keiner von ihnen ohne den andern zur Kasse gelangen kann, verwahrlich aufbehalten.

§. 7.

Wenn nun etwas ad Depositum gebracht, oder aus demselben wiederum herausgegeben werden soll, so muß davon allemal zuvor bey dem versammelten Fürstenthums-Collegio entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden.

§. 8.

Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, erläßt eine Anschaffung an das Depositorium zu der verlangten Annahme oder Herausgabe.

§. 9.

In solcher Anschaffung ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen, oder baaren Geldern, ingleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der causa vel depositionis vel resolutionis auszudrücken, und wenn die Anschaffung auf Pfandbriefe gerichtet ist, so sind diese Pfandbriefe specifique darinn zu consigniren. Keine Anschaffung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertigt werden.

§. 10.

Da der Syndicus selbst Codepositarius ist; so müssen alle Anschaffungen von dem Directore eigenhändig angegeben, und die Munda derselben von sämmtlichen Membris des versammelten Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben werden.

§. 11.

Die Pagina, woselbst die Anschaffung zur Ausgabe oder Einnahme in das diesfällige Anschaffungsbuch eingetragen ist, muß auch auf das Konzept und Original der Anschaffung selbst vermerkt werden.

§. 12.

§. 12.

Dieses Anschaffungs-Buch enthält folgende Rubriken:

1. Quantum der Einnahme und auf der gegenüber stehenden Seite Quantum der Ausgabe in baaren Geldern;
2. Quantum der Einnahme und auf der gegenüber stehenden Seite Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen. Alle Pfandbriefe aber werden wie gewöhnlich consignando eingetragen.
3. Name des Deponenten und auf der gegenüber stehenden Seite Name des Empfängers;
4. *Causa depositionis* und auf der gegenüber stehenden Seite *causa resolutionis*.
5. Datum decreti.

§. 13.

Die Depositarii, welche ohne Anschaffung nichts annehmen, noch herausgeben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste befolgen, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositat-Scheine zustellen, über die Extraditionen aber von den Empfängern sich Quittungen ertheilen lassen.

§. 14.

Ueber alle und jede Operationen, welche die Depositarii vornehmen, wird von dem Syndico ein Haupt-Protokoll geführt, und nach demselben werden hiernächst specifique Rechnungen über jede besondere Masse angelegt.

§. 15.

In dem Protokoll sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie solche hinter einander folgen, einzutragen.

§. 16.

In den Rechnungen aber sind die der Landschaft eigenthümlich zugehörigen Deposita von den fremden Depositis zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern von einander zu separiren.

§. 17.

Die Anschaffungen zur Einnahme sowohl als zur Ausgabe vertreten die Stelle der Rechnungs-Beläge, nur daß den Ausgabe-Anschaffungen auch noch die Quittungen der Empfänger beizufügen sind.

§. 18.

Wofern Jemand in der Zwischenzeit der Fürstenthums-Tage etwas entweder ad Depositum der Landschaft gebracht oder aus demselben wiederum zurückgestellt zu haben verlangen sollte; so muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Depositarii auf seine Privat-Kosten convocirt werden.

§. 19.

In solchem Falle erläßt der Director eine Interims-Anschaffung an das Depositorium, referirt aber an das nächstkünftige Fürstenthums-Collegium über die vorgenommene Operation und trägt auf Genehmigung derselben an.

§. 20.

Gegen die Zeit eines herannahenden Fürstenthums-Tages werden die Rechnungen von den Depositariis ordinariis abgeschlossen und dem Director zugestellt, um solche bey dem sich versammelten Collegio zur Revision und Abnahme zu befördern.

§. 21.

Diese Abnahme geschieht, nachdem die Rechnungen zuvörderst in Calculo durchgelegt sind, allemal in pleno Collegii durch Gegeneinanderhaltung der Rechnungen mit den vom Director geführten Anschaffungsbüchern und durch Prüfung der Beläge, wodurch die in Rechnung gebrachte Einnahme und Ausgabe sich justificirt befinden.

§. 22.

Die etwanigen Monita, welche das Collegium gegen diese Rechnungen zu formiren Anlaß finden möchte, werden zuvörderst den Depositariis zur Verantwortung und Behebung zugestellt: wie es sich dann schon überhaupt von selbst versteht, daß die Depositarii die ihnen anvertrauten Deposita vertreten, und für allen sich dabey ereignenden Defect respective der Landschaft und den Deponenten responsable seyn müssen.

§. 23.

Hierauf ernennet das Collegium eine Deputation, um die in den Rechnungen nachgewiesenen Bestände zu revidiren.

§. 24.

Diese Deputation besteht aus dem Director nebst zwei andern Mitgliedern des Collegii.

§. 25.

Die Revision selbst geschieht solchergestalt, daß alle Bestände vorgewiesen, die baaren Gelder durchgezählt, die Pfandbriefe aber Stück vor Stück nachgesehen werden.

§. 26.

Ueber den ganzen Actum Revisionis, so wie insbesondere über den Befund der Bestände wird ein specifics Protocoll von einem der Revisions-Commissariis geführt und solches Protocoll wird nach beendigter Revision von dem Director und beiden Commissariis unterschrieben.

§. 27.

Auf den Grund dieses Revisions-Protocolls und der inmittelst von Seiten der Depositarien eingegangenen Beantwortungen der gegen die Rechnungen etwa formirten Monitorum wird sodann auf dem nächstkünftigen Fürstenthumstage den Depositariis auf Antrag des Directoris von dem gesammten Collegio die Decharge erteilt.

§. 28.

Das Depositum extraordinarium besteht aus denen zum Verkehr von einem Fürstenthumstage zum andern nöthigen eigenthümlichen Fonds: Pfandbriefen und baaren Geldern. Dem Fürstenthums-Director steht die Verwaltung desselben zu, er darf jedoch selbst weder Pfandbriefe noch baare Gelder daraus erheben, sondern nur auf aktenmäßige Veranlassung zu reglementsmäßigen Zwecken, Zahlungen und Extraditionen an diejenigen Personen, welche solche verfassungsmäßig zu besorgen haben, leisten. Die richtige Verwaltung desselben rechtfertiget sich mithin durch die eigenthümliche Fonds-Rechnung, welche, so wie die sich aus derselben ergebenden Bestände von dem versammelten Collegio revidirt werden. Findet das Collegium hierbey die Bestände größer, als den Bedarf zum Verkehr bis zum nächsten Termin, so wird der Ueberschuß nach vorherigem Umsatz der baaren Gelder in Pfandbriefe ad Depositum ordinarium von letzterem veranschafft.

Der Director und der Syndicus oder der Rendant führen zwei verschiedene Schlüssel zu diesem Deposito, welches in dem Cassen-Gewölbe verwahrt werden muß.

Declarat. Bestim. von 1775. Beschlüsse des General-Landtags von 1824.

Unterschriften der zum General-Landtage von 1824 versammelt gewesenen Landschafts-Directoren und Deputirten.

Graf von Dyrn, Commissarius regius und General-Landschafts-Director.

Schweidnitz = Jauersche Fürstenthums-Landschaft.

Frhr. v. Bibran. v. Mutius. Leopold Gotthardt Graf von Schaffgotsch. Ferdinand Graf zu Stollberg. Als eingetretener Substitut: Otto Freiherr von Zedlitz.

Glogau = Sagansche Fürstenthums-Landschaft.

von Sommerfeld. v. Knobelsdorff. Graf v. Carmer. Graf zu Dohna.

Oberschlesische Fürstenthums-Landschaft.

B. v. Grutttschreiber. v. Reiswitz. Pückler. Sedlnitzky. C. Frhr. von Seherr. Als eingetretener Substitut: H. Graf Seherr.

Breslau = Briegsche Fürstenthums-Landschaft.

v. Debschütz. v. Reinersdorff. Gr. Königsdorff. v. Elsner. v. Bissthum.

Liegnitz = Wohlausehe Fürstenthums-Landschaft.

v. Johnston. v. Johnston II. v. Meier.

Münsterberg = Glaskche Fürstenthums-Landschaft.

E. F. v. Wengky. Gr. v. Maguis. H. G. Strachwitz.

Neiß = Grottkausche Fürstenthums-Landschaft.

G. v. Dankelmann. v. Kracker. Scheffler.

Dels = Militischsche Fürstenthums-Landschaft.



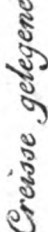

Gr. v. Dyrn. Gr. v. Dyrn. v. Frankenberg.

No. 

A.


No. 

Der Fürstenthümer Breslau, Brieg, Trachenberg

 Privilegirter Pfandbrief über 
 Reichsthaler Courant à 14 Rthlr., per March fein gerechnet,
 welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Interessen
 unter besonderer Garantie der verbundenen Stände, auf 2 im
 Breslauerischen Departement und dessen
 Creisse gelegene  von den Be-
 vollmächtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart des die
 Hypotheken - Bücher führenden Collegii ausgefertigt und sub
 No.  des Registers eingetragen worden.

In fidem

Directos
 und Bevollmächtigte
 der gemeinen Landschaft.



das ist



No. 

Lehbar in Breslau

Standes-Herrschaften

und

Die Interessen sind bezahlt bis

